



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Nußdorf am Attersee

2025-80736



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben: Vöcklabruck, im September 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat bei der Gemeinde Nußdorf am Attersee durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 13. März 2025 bis 15. Mai 2025 (mit Unterbrechungen). Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Nußdorf am Attersee. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Nußdorf am Attersee umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN	16
KOMMUNALSTEUER	16
GRUNDSTEUER	16
HUNDEABGABE.....	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE.....	18
STEUERRÜCKSTÄNDE	18
FINANZZUWEISUNGEN.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
KASSENKREDIT	20
HAFTUNGEN.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN.....	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	22
ARBEITSZEITEN	22
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	23
URLAUBSRESTE	23
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG.....	23
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN	23
MITARBEITERGESPRÄCHE	24
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	24
REINIGUNG	25
BAUHOF	26
FAHRZEUGE	27
WINTERDIENST.....	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
GEBÜHREN	30
ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	30
WASSERBEZUG	31
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	31
ZÄHLERMIETE.....	31
ABWASSERBESEITIGUNG.....	32
EINNAHMEN	32
AUSGABEN.....	33
GEBÜHREN	33
KANALANSCHLUSSGEBÜHREN	33
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	33
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	34
ABFALLBESEITIGUNG	35
KINDERGARTEN.....	37
MATERIALBEITRAG.....	38
KINDERGARTENTRANSPORT	38
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	39
VOLKSSCHULE	39
TURNSAAL	39

SCHULAUSSPEISUNG	40
MITTELSCHULE.....	40
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	40
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	41
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	42
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	42
MUSIKPAVILLON UND MUSIKHEIM	42
GEMEINDESTRÄßEN.....	43
BADEANLAGE	43
FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	44
AUFBAHRUNGSHALLE	45
STROM	46
WÄRMEKOSTEN.....	46
VERSICHERUNGEN	47
KONTIERUNG ANSATZ 771 TOURISMUS	47
GEMEINDEVERTRETUNG	48
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	48
INVESTITIONEN	49
INVESTITIONSVORSCHAU.....	49
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	49
SCHLUSSBEMERKUNG.....	52

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2022 und 2023 positiv dar. Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2022 bei 403.976 Euro, im Jahr 2023 bei 262.368 Euro und im Jahr 2024 war ein negativer Wert von 48.868 Euro ausgewiesen. Für 2025 ist wieder ein positiver Wert von 462.400 Euro prognostiziert.

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung bedeckte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 die Investitionen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte 2022 positiv abschließen mit 312.075 Euro, reduzierte sich 2023 auf 146.293 Euro und sank 2024 auf 36.807 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich, für den Voranschlag 2025 wird ebenfalls ein positiver Wert von 353.900 Euro prognostiziert.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 155.433 Euro im Jahr 2022, 135.462 Euro im Jahr 2023 und 438.522 Euro im Jahr 2024. Somit haben in diesen Jahren die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht. Für 2025 wird ein negativer Saldo 0 von -97.100 Euro prognostiziert.

Die Nettovermögensquote im Vermögenshaushalt 2024 betrug 91,6 %. Somit finanzierte die Gemeinde einen beachtlichen Vermögensteil durch Eigenmittel. Das Gesamtvermögen betrug Ende 2024 17.172.605 Euro.

Die Gemeinde bildete keine Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (lt. § 28 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015).

Der beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) umfasst die Jahre 2025 bis 2029, das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigt 2026 und 2027 negative Ergebnisse.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur zeitgerechten Erstellung des Voranschlags sind zu beachten.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 2.219.750 Euro im Jahr 2022 auf 2.324.970 Euro im Jahr 2024. Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 108. und 15. Platz. Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 296.138 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Die Durchsicht der Bauakte ergab, dass einzelne Bauten bereits fertiggestellt waren, jedoch fehlte hierbei die Eintragung im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR). Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Die Gemeinde schrieb bei offenen Forderungen keine Mahngebühren vor. Wenn eine Forderung über Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich, um diese vollstreckbar zu machen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % in Rechnung zu stellen, Stundungen sind vom Gemeindevorstand zu beschließen.

Fremdfinanzierungen

Mit einem Schuldenstand Ende 2024 von insgesamt 1.327.857 Euro bzw. 1.165 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem durchschnittlichen Niveau. Sofern keine Aufnahme neuer Darlehen stattfindet, ist von einer stagnierenden Nettoschuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 98.511 Euro auszugehen.

Die korrekte Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) ist zu beachten.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken zu führen hinsichtlich einer Verjährungseinrede-Verzichtserklärung bezüglich der vergangenen negativen Referenzzinssätze.

Personal

Die Personalauszahlungen (inkl. Pensionen) erhöhten sich von 557.587 Euro (2022) auf 630.189 Euro (2023) und 721.150 Euro (2024). Ein weiterer Anstieg ist 2025 prognostiziert auf 731.300 Euro.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung lag innerhalb des rechtlichen Rahmens.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung sowie im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch die Abdeckung von Arbeitsspitzen besser möglich wird. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren.

Die Auszahlung einer Kassenfehlgeldentschädigung sollte beraten und gegebenenfalls beschlossen werden.

Im Prüfungszeitraum erfolgte eine finanzielle Abgeltung der Mehrleistungen von insgesamt 466 Stunden woraus Auszahlungen von 15.234 Euro entstanden. Grundsätzlich sollte die Gemeinde mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen finden.

Die Durchführung von Mitarbeitergesprächen gilt als wesentliches Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung bei Gemeinden.

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten sollten entsprechend umgelegt werden. Die Verwaltungskostentangente sollte auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) verrechnet werden. Die Vergütungsleistung für den Vertretungskörper ist jährlich zu ermitteln.

Bauhof

Die Gemeinde sollte die Berechnung der Vergütungsleistungen des Bauhofs überarbeiten. Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs sind in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Die Regelungen bezüglich haushaltsinterner Vergütungsleistungen sind entsprechend dem Schreiben zur Erstellung des Voranschlags zu beachten und umzusetzen.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist grundsätzlich von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Die Gemeinde sollte die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) beschließen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung

In den Jahren 2022 bis 2024 erwirtschaftete die Gemeinde im Finanzierungshaushalt rückläufige Überschüsse zwischen 40.704 Euro (2024) und 52.289 Euro (2022). Für das Jahr 2025 budgetierte die Gemeinde einen Überschuss von 23.100 Euro.

Die Gebührenkalkulation ist ordnungsgemäß und vollständig zu erstellen, ein Kostendeckungsgrad von mindestens 100 % ist anzustreben sowie die Einhebung kostendeckender Gebühren.

Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke sollte die Gemeinde bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr von 15 Cent je m² beschließen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

Im Hinblick auf den Versorgungsengpass mit Trinkwasser im Sommer 2024 liegt bei der Gemeinde Handlungsbedarf zur Absicherung der Versorgung. Darüber hinaus hat die Gemeinde eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen bezüglich der 7 nicht angeschlossenen Objekte im 50-Meter-Bereich der Versorgungsleitung.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte im Finanzierungshaushalt 2022 einen Abgang von 51.569 Euro, 2023 und 2024 Überschüsse von 41.186 Euro und 179.615 Euro.

Die Gründe für planmäßige Überschüsse und deren Verwendung sollten hinsichtlich dem „Inneren Zusammenhang“ von der Gemeinde festgelegt und in einer Sitzung dokumentiert werden.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, die Kanalordnung neu zu fassen und zu beschließen.

Die Prüfungsempfehlung zur Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² Grundfläche sollte der Gemeinderat berücksichtigen, die kostendeckende Gebarung sollte weiterhin erzielt werden.

Abfallbeseitigung

Die Ergebnisse der Abfallbeseitigung stellten sich im Finanzierungshaushalt 2022 und 2024 leicht positiv dar mit 5.645 Euro und 5.651 Euro. 2023 verzeichnete die Gemeinde einen Abgang von 12.739 Euro.

Die Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig sicherzustellen.

Kindergarten

Das Defizit des Pfarrcaritas Kindergartens lag zwischen 76.482 Euro und 95.940 Euro (2023).

Die Subventionsquoten je Kind lagen zwischen 1.865 Euro und 3.198 Euro, jene je Gruppe zwischen 38.241 Euro und 47.970 Euro. Da die Quoten auf hohem Niveau lagen, wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses mit dem Betreiber auszuloten und umzusetzen.

Bei der Kindergarten-Busbegleitung ist der Personalaufwand zu errechnen und zur Gegenfinanzierung ist ein Elternbeitrag von maximal kostendeckend und minimal 25 Euro pro Monat einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schulen

Die Netto-Fehlbeträge für den Volksschulbetrieb (exkl. Nachmittagsbetreuung und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2022 bis 2024 zwischen 52.881 Euro und 71.387 Euro.

Daraus ergab sich eine Belastung je Schüler im Jahr 2024 von 1.476 Euro, diese Quote lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Die Vorschreibungen der Gastschulbeiträge anderer Gemeinden waren unvollständig, auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge ist zu achten.

Für die Überlassung des Turnsaals an Dritte sollte die Gemeinde angemessene Benützungsentgelte einheben.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Durch die Vermietung von 3 Wohneinheiten erzielte die Gemeinde Überschüsse zwischen 15.879 Euro (2022) und 20.552 Euro (2023).

Die Indexierung aller Mietobjekte ist vollständig vorzunehmen, sowie auch eine Verwaltungskosten-Pauschale eingehoben werden soll.
Hinsichtlich der vermieteten Wohnung im Volksschulgebäude sollte die Darstellung im Rechnungswesen transparent erfolgen (Ansatz 846).
Für die vom Tourismusverband genutzten Räumlichkeiten sollte die Gemeinde zumindest die Betriebskosten in Rechnung stellen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Aufschließungsbeiträge von insgesamt 23.618 Euro und Erhaltungsbeiträge in Höhe von 99.427 Euro.
Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 3 Ausnahmegewilligungen gem. § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Gewährung erfolgte teilweise bereits zum 2. Mal.
Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist mit finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen) außerdem wird Bauland gebunden. Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen ist empfehlenswert.
Eine nachträgliche Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen ist seitens der Gemeinde umzusetzen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte sich der Infrastrukturkostenbeitrag möglichst genau an den tatsächlichen Herstellungskosten orientieren und in voller Höhe eingehoben werden.

Musikpavillon und Musikheim

Der Gemeinde wird empfohlen, mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung über die von ihm genutzten Räumlichkeiten abzuschließen. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein jedenfalls die gesamten Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Freiwillige Feuerwehr

Der jährliche Feuerwehr-Nettoaufwand der Gemeinde betrug zwischen 15.697 Euro (2022) und 19.199 Euro (2024). Folglich lag die Gemeinde 2023 und 2024 unter dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.
Sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung sind ausnahmslos im Rechnungsabschluss darzustellen.

Aufbahrungshalle

Der Gemeinde wird empfohlen, eine kostendeckende Gebarung der Aufbahrungshalle anzustreben, insbesondere durch eine Gebührenerhöhung. Zur Rechtsicherheit wird empfohlen, eine neue Leichenhallengebührenordnung zu beschließen.

Strom und Wärme

Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Auch sind bei Neuverhandlung der Stromverträge zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen.
Die Gemeinde sollte einen Vergleich der Angebote von den Öl- sowie den Gaslieferanten durchführen.

Versicherungen

Die Versicherungsverträge sind regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater zu überprüfen.

Entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind investive Einzelvorhaben dementsprechend zu buchen. Dies gilt insbesondere für den Erwerb des Tandemkippers sowie den Grundstückstausch für das neue Feuerwehrzeughaus.

Die Gemeinde sollte entsprechend der Gebarungsprinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein auszahlungsdeckendes Ergebnis im Bereich der Badeanlage anstreben.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall (5 Sitzungen) zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten im Prüfungszeitraum ein Gesamtvolumen von 3.200.919 Euro, die Einzahlungen umfassten 2.110.815 Euro.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 54 %.

Hinsichtlich Auftragsvergaben sind grundsätzlich mindestens 3 Angebote einzuholen. Gewährte Innere Darlehen sind im Nachweis des Rechnungsabschlusses stets vollständig zu führen.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist bei Gemeindeprojekten unausweichlich und hierbei sind geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung von Interessenkonflikten, die u.a. zu Wettbewerbsverzerrungen führen, zu setzen. Auf eine äußerst sorgfältige und lückenlose Dokumentation bei Vergabeprojekten ist zu achten.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km ²):	27
Seehöhe (Hauptort):	500 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	81

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	20,7
Güterwege (km):	13,9
Landesstraßen (km):	-

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	3			
	VP	FP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.096
Registerzählung 2011:	1.109
Registerzählung 2021:	1.127
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.148
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.676
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	4.014

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	24,9
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	32,2
Druckleitungen (km):	3,8
Pumpwerke Kanal:	4

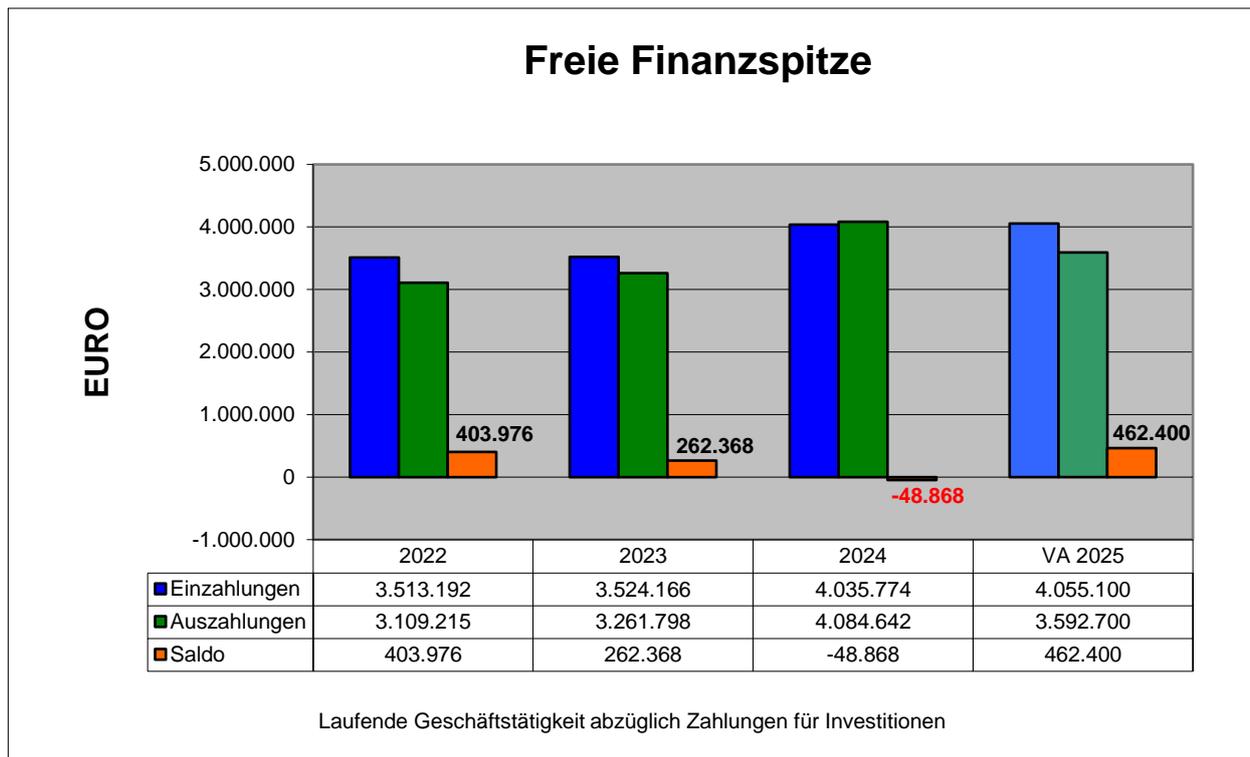
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		4.514.490	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		36.807	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		54 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.503	Rang (Bezirk / OÖ):*	15 / 108

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 33 Kinder
Volksschule:	2 Klassen, 40 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2022 in der Höhe von 403.976 Euro, im Jahr 2023 bei 262.368 Euro und 2024 verzeichnete diese einen Abgang von 48.868 Euro. Für das Jahr 2025 wird ein Plus von 462.400 Euro prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	579.813	545.060	592.284	379.900
Saldo 2 – Investive Gebarung	-238.686	-510.009	-1.223.026	225.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-130.699	-130.130	232.599	-133.500
Saldo 5 – Geldfluss	210.428	-95.079	-398.144	471.900
- Saldo investive Einzelvorhaben	-101.648	-241.372	-434.951	118.000
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	312.075	146.293	36.807	353.900

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 die Investitionen bedecken. Die Fehlbeträge der investiven Gebarung 2024 konnten nicht zur Gänze ausgeglichen werden mit den Überschüssen der operativen Gebarung.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung, in den Jahren 2022 und 2023 verminderte sich der Schuldenstand.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die liquiden Mittel stellten sich in den Jahren 2023 und 2024 rückläufig dar.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar.

Vom Überhang der laufenden Geschäftstätigkeit führte die Gemeinde dem Rücklagenbestand im Jahr 2022 anteilige 300.000 Euro zu (über Ansatz 912000 anstatt 981000). Die Ausführungen dazu von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sind zu beachten.

2023 führte die Gemeinde wiederum 300.000 Euro der Baurücklage zu und 2024 100.000 Euro (unabhängig vom Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit).

Nach den Landesempfehlungen sollten die nicht verwendeten Überschüsse der laufenden Geschäftstätigkeit gänzlich zu einer allgemeinen Haushaltsrücklage transferiert werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	3.895.607	3.942.171	5.241.653	4.084.100
Aufwendungen	3.740.173	3.806.710	4.803.131	4.181.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	155.433	135.462	438.522	-97.100
Entnahme von Rücklagen	316.121	370.764	998.891	389.100
Zuweisung an Rücklagen	464.306	441.076	659.662	693.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	7.248	65.150	777.751	-401.900

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Für 2025 ist ein negatives Nettoergebnis prognostiziert.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2021	31.12.2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	14.069.084	16.247.506	2.178.423
Kurzfristiges Vermögen	1.145.594	925.099	-220.495
Summe	15.214.678	17.172.605	1.957.927
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	8.541.178	9.270.594	729.417
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.294.212	6.451.300	1.157.088
Langfristige Fremdmittel	1.289.871	1.296.436	6.565
Kurzfristige Fremdmittel	89.417	154.275	64.857
Summe	15.214.678	17.172.605	1.957.927

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (2024: 15.665.707 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten, Technische Anlagen). Grundsätzlich sind für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen worden, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Die langfristigen Fremdmittel 2024 beinhalten auch langfristige Rückstellungen, 96.523 Euro für Abfertigungen und 62.928 Euro für Jubiläumsszuwendungen.

Die Gemeinde bildete keine Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (siehe dazu auch Kapitel „Urlaubsreste“).

Die gesetzlichen Bestimmungen von § 28 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind zu beachten.

Die Analyse des Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2024 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (925.099 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (154.275 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl wird die Nettovermögensquote herangezogen: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva = 91,6 %, das bedeutet, dass die Gemeinde 91,6 % - ein beachtlicher Teil des Gesamtvermögens - im Jahr 2024 durch eigene Mittel finanzieren konnte (2021: 90,9 % Nettovermögensquote).

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 11. März 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-30.000	-20.900	100	15.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-45.000	-29.800	-13.800	-127.000

Die Negativergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit 2026 und 2027 prognostizieren, dass der Haushaltsausgleich zunehmend schwieriger zu erzielen sein wird.

Auch das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist durchgehend ein Minus von insgesamt 215.600 Euro aus.

Im Hinblick auf die negativen Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen und hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich, ist der Entwurf daher dem Gemeinderat 4 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Mit Beginn der Covid-19 Pandemie stellte sich die Frage des Anspruchs auf einen Nebenwohnsitz der Dauercamper in der Gemeinde. Eine Rechtsauskunft zu Covid 19 - Nebenwohnsitz¹ (mit

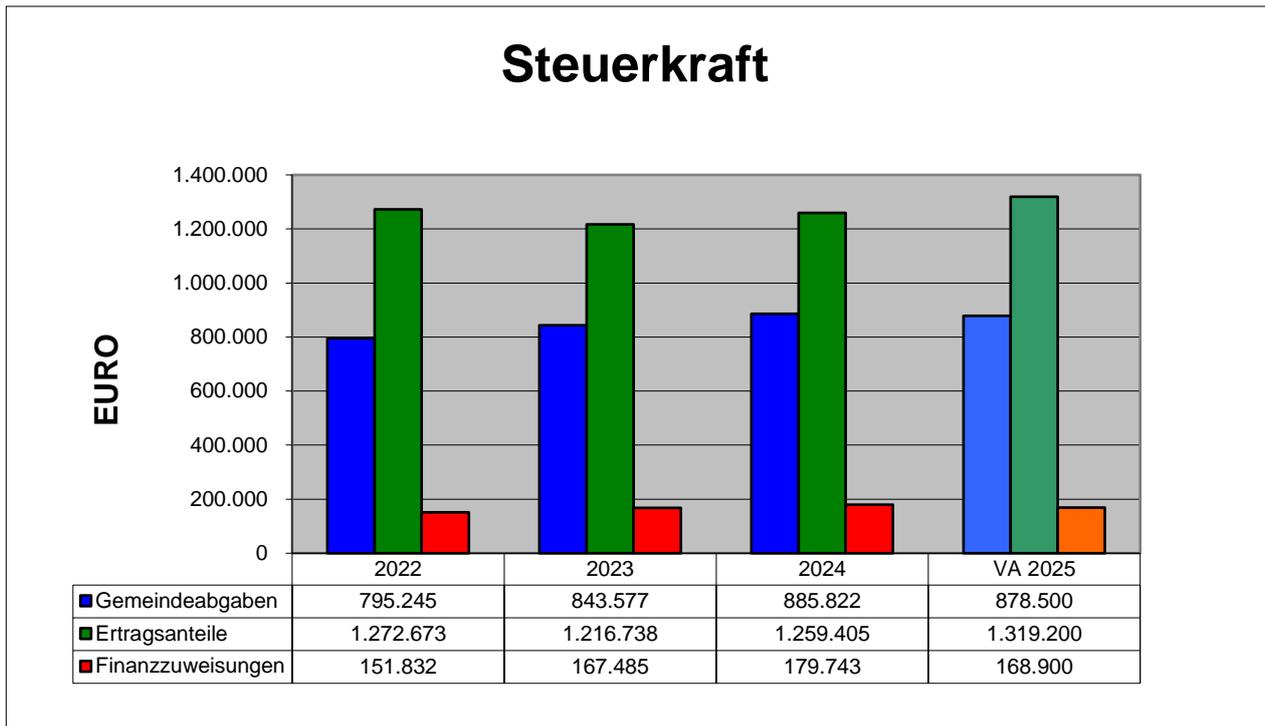
¹ BHVBKKM-2020-52084/73-MAT

Verweis auf die Rechtsauslegung vom Land Oberösterreich) stellte fest, dass eine Anmeldung eines Nebenwohnsitzes auf einem Campingplatz als zulässig erachtet wird, sofern eine Abstellung von Wohnwägen von mindestens 2 Monaten vorliegt. Das Betreten von Campingplätzen aufgrund eines Nebenwohnsitzes war aber nur dann zulässig, wenn tatsächlich ein Nebenwohnsitz im Zentralen Melderegister eingetragen war.

Somit resultierte im Jahr 2020 ein sprunghafter Anstieg der gemeldeten Nebenwohnsitze in der Gemeinde (entsprechend der nachfolgenden Tabelle aus der Auswertung des lokalen Melderegisters der Gemeinde):

Stichtag	Einwohner gesamt	davon HWS	davon NWS
31.10.2019	2.701	1.165	1.543
31.10.2020	3.785	1.160	2.637
31.10.2021	3.963	1.143	2.834
31.10.2022	3.929	1.153	2.793
31.10.2023	3.931	1.148	2.799
31.10.2024	3.965	1.144	2.839

Finanzausstattung



Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 2.219.750 Euro auf 2.324.970 Euro (um 105.220 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren einerseits die Steigerung der Gemeindeabgaben (um 90.577 Euro) sowie auch die Zunahme der Einnahmen aus Finanzzuweisungen um 27.911 Euro.

Die Ertragsanteile verzeichneten einen Rückgang von 1.272.673 Euro auf 1.259.405 Euro (2024) um 13.269 Euro bzw. 1%.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2022 bis 2024 durchschnittlich 57 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich 56 % aus Ertragsanteilen, 37 % aus Gemeindeabgaben und 7 % aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmitteln zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2023 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.503 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 15. Finanzkraft Rang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 108. Finanzkraft Rang landesweit.

Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 296.138 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2024 von 81 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2022 von 273.345 Euro auf 307.486 Euro im Jahr 2024 erhöht.

66 % dieser Einnahmen erzielte die Gemeinde bereits durch lediglich 10 Unternehmen. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgt die Abgabe der Kommunalsteuererklärungen fristgerecht.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer –

erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde wies 15 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Etwa die Hälfte der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei 7 offenen Bauvorhaben erfolgte die Genehmigung vor 2021. Stichproben dieser älteren Bauvorhaben ergaben, dass einzelne Bauten bereits fertiggestellt waren, jedoch fehlte hierbei die Eintragung im AGWR. Bei einem betrieblichen Objekt lag bereits eine Nutzung vor, dennoch war es im Register noch als offen geführt.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen zu achten (vor allem sobald eine Nutzung vorliegt), insbesondere ist das AGWR laufend zu aktualisieren.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 3.567 Euro. Seit 2022 hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 50 Euro für reguläre Hunde bzw. 20 Euro für Wachhunde ein. Seit Jänner 2025 wird eine Hundeabgabe von 55 Euro (reguläre Hunde) eingehoben, für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, blieb unverändert eine Abgabe von 20 Euro.

Seit Jänner 2025 ist für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, eine Vorschreibung von bis zu 30 Euro (maximaler Betrag) möglich.

Eine Anpassung der Hundeabgabe (für Wachhunde) an den möglichen Höchstbetrag wird empfohlen.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 17.093 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Bei Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgten innerhalb des Prüfungszeitraums keine neuen Ausnahmegenehmigungen.

In Bezug auf Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) genehmigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen von der Bezugspflicht.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass die Gemeinde 2023 und 2024 für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorschrieb.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat am 18. Februar 2020 mit Ausschöpfung des möglichen Rahmens. Der Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche beträgt 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Die Einzahlungen betragen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 203.595 Euro.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt² der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von 60.283 Euro zu verzeichnen.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, wird keine bescheidmäßige Vorschreibung durchgeführt und es erfolgt auch keine Vorschreibung von Mahngebühren. Die Aussendung von Zahlungserinnerungen erfolgt etwa 2-mal jährlich.

Bezüglich offener Forderungen von Benützungsgebühren ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig, um diese vollstreckbar zu machen. Ein restriktives Mahnwesen wird angeraten.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen Säumniszuschläge und Mahngebühren verpflichtend vorzuschreiben. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sowie § 198 BAO (Bescheid) sind zu beachten.

Bei rund 30 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Zahlungserleichterungen (Stundungen) von Wasser- und Kanalanschlussgebühren und einem Verkehrsflächenbeitrag erfolgten lediglich mit einer Vereinbarung von 2 % Stundungszinsen. Darüber hinaus sind Stundungen vom Gemeindevorstand zu beschließen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen von Abgabenschuldigkeiten über 200 Euro verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung sowie der Oö. Gemeindeordnung 1990 (§ 56) sind zu beachten.

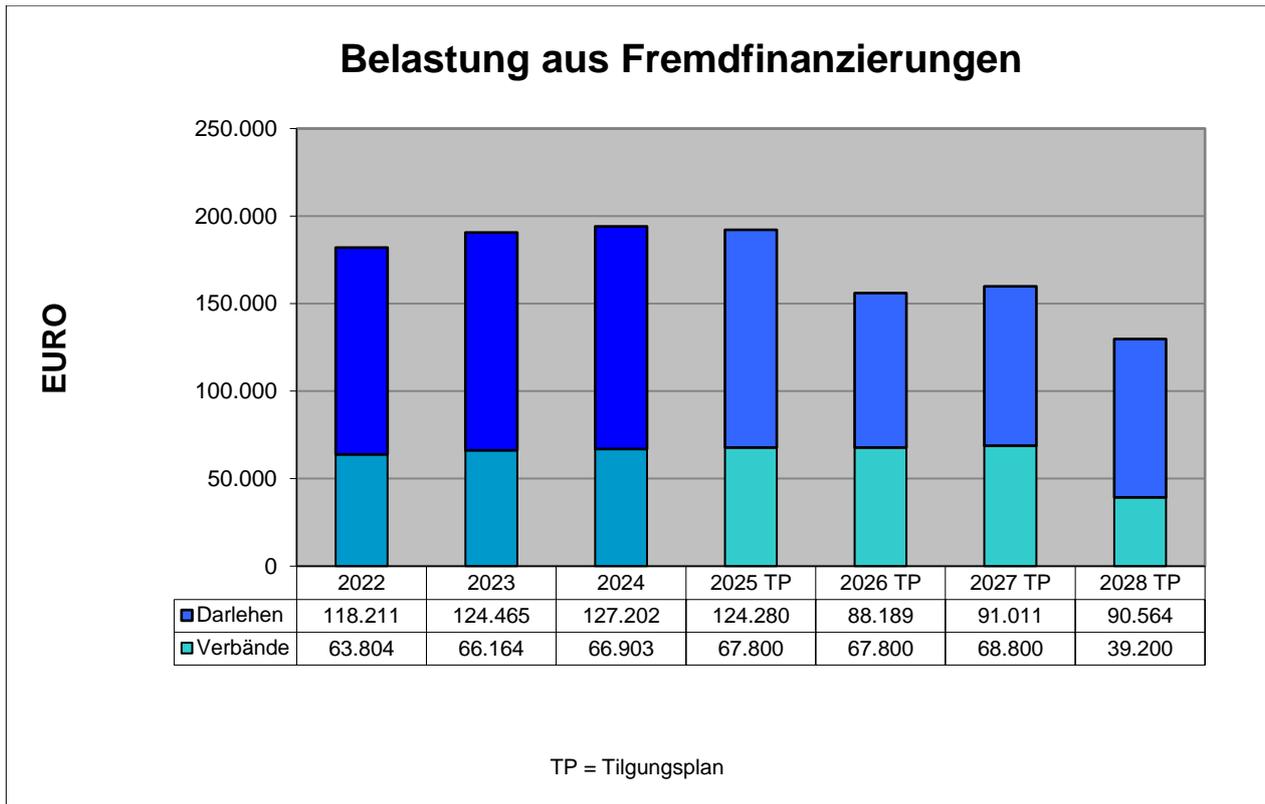
Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen 5.923 Euro und 10.862 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen 99.009 Euro und 168.881 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich 46.900 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

² 13. März 2025

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende (in Euro)	2023	2024
Darlehen	904.386	771.985
Kassenkredite	-	-
Haftungen	606.858	555.872
Gesamtsumme	1.511.244	1.327.857
Wert pro Einwohner	1.341	1.165

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2023 den 273. Rang unter allen 435 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangierte sie auf Platz 18 (von 52 Gemeinden) und ist damit bei den durchschnittlich verschuldeten Gemeinden im Bezirk (Statistik Land OÖ).

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg im Prüfungszeitraum von 118.211 Euro auf 127.202 Euro an, aufgrund der gestiegenen Zinsen. Für 2025 wird die Belastung bei 124.280 Euro liegen.

Durch das Enden der Laufzeiten von 3 Finanzierungsdarlehen bis Ende 2026 wird sich der Nettoschuldendienst in den nächsten Jahren auf durchschnittlich 90.000 Euro verringern.

Für den Kanalbau erzielte die Gemeinde Annuitätzuschüsse (Schuldendienstersatz), 2022 in Höhe von 26.832 Euro, 2023 von 26.564 Euro und 2024 von 26.299 Euro.

Die Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) erfolgte in den Rechnungsabschlüssen 2022 bis 2024 fehlerhaft, da die Berücksichtigung der Schuldendienstsätze unvollständig erfolgte.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Anlage 6c zu achten.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 7 Darlehen in Anspruch, von denen

- 1 Darlehen dem hoheitlichen Bereich und
- 6 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Verzinsung und Laufzeit

Die Verzinsung von einem Landesdarlehen erfolgte fix mit 0 % und läuft 2030 aus. 2 weitere Kanalbau-Darlehen sind ebenfalls fix verzinst mit 2 % und laufen bis 2031 bzw. 2036.

Sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,1 % und 0,9 % gebunden. Der Aufschlag von 2 Euribor-Darlehen liegt jedenfalls über dem Marktniveau, jedoch sind sie mit 2025 bzw. 2026 ausfinanziert.

Die Laufzeiten der Darlehen betragen zwischen 10 und 36 Jahren.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die grundsätzlich bankseitig ausgestellt wird, empfehlenswert.

Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung forderte die Gemeinde bei den Bankinstituten nicht ein.

Mit den betreffenden Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung ein Verjährungsverzicht vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Kassenkredit

Im Prüfungszeitraum beanspruchte die Gemeinde keine Kassenkredite, es sind keine Kassenkreditzinsen angefallen.

Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen 1.637 Euro und 1.785 Euro. Die Gemeinde erzielte Zinsenerträge am Girokonto von 2022 bis 2024 in Höhe von 7.160 Euro, der Habenzinssatz lag bei 1 %.

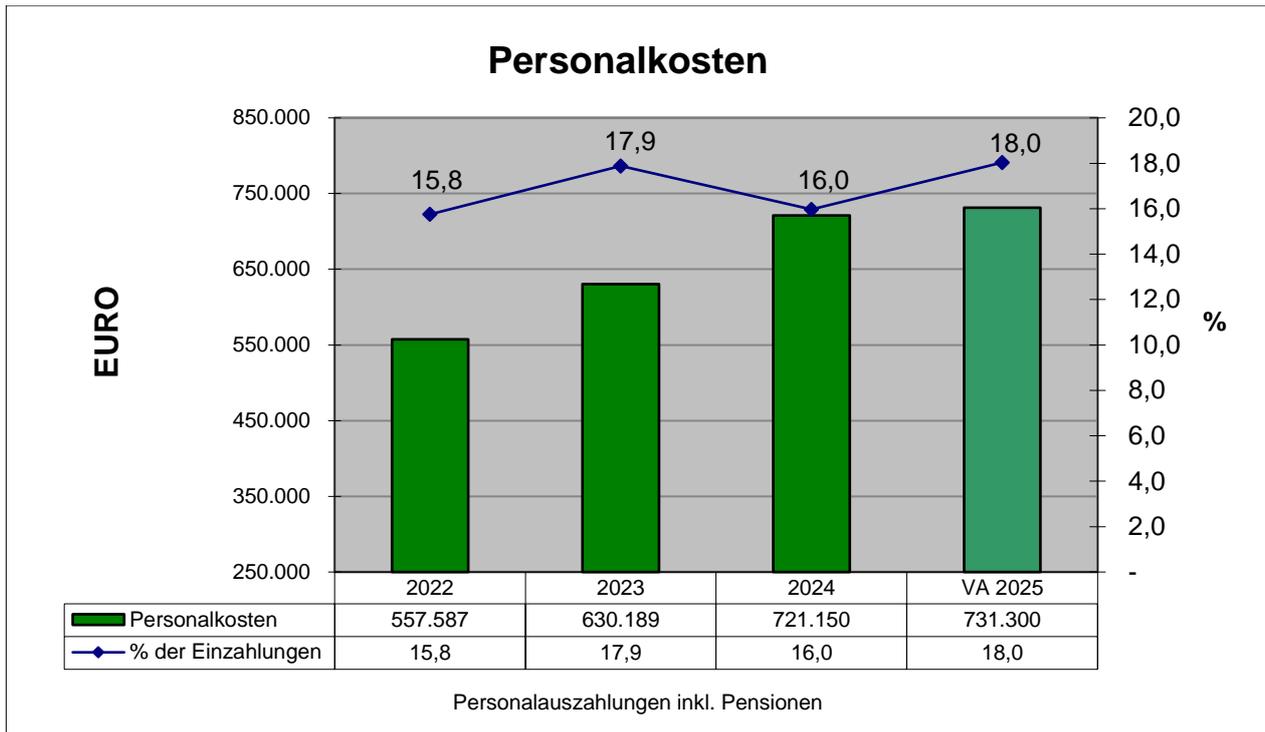
Haftungen

Für Darlehen vom ReinhaltEVERBAND hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen betragen im überprüften Zeitraum folgende Beträge:

Beträge in Euro	2022	2023	2024
Reinhalteverband Attersee	660.819	606.858	555.872

Der jährliche Gemeindeanteil zum Schuldendienst betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 52.854 Euro.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2022 bis 2024 zwischen 557.587 Euro und 721.150 Euro. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 15,8 % und 17,9 %. Für das Jahr 2025 budgetiert die Gemeinde Personalkosten von 731.300 Euro (18,0 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 9,33 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	6	5,5
Bauhof	3	3
Schule/ Reinigung	1	0,83
Gesamt	10	9,33

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (4.014 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Hauptverwaltung	369.506	92
Bauhof/ Winterdienst	184.760	46
Volksschule/ Reinigung	36.341	9
Gesamt	590.607	147

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt wies die Gemeinde einen Beschäftigungsstand von 10 Personen auf.

Den Dienstpostenplan für 2024 beschloss der Gemeinderat am 12. März 2024 gemeinsam mit dem Voranschlag 2024.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	DPG	Einstufung	PE	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1		GD 10.1	1	GD 10.1
	1		GD 15.1/ C I-V	1	C I-V
	0,5	3	GD 17.5	0,5	GD 17
	1	3	GD 17.5	1	GD 18
	1	4	GD 20.3	1	GD 18
	1	4	GD 20.3	1	GD 20
Handwerklicher Dienst	1	-	GD 19 VB II/p2 ad. pers.	1	VB II/p2
	2	-	GD 23.2 VB II/p3 ad. pers.	2	VB II/p3
	1	-	GD 25.1	0,825	GD 25

2024 entsprach die tatsächliche Besetzung nicht komplett dem Dienstpostenplan, da die Gemeinde die Stelle für GD 18.5 erst im Dienstpostenplan 2025 berücksichtigte. Grundsätzlich schöpfte die Gemeinde den Rahmen von § 11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 (bis zu 15 Mitarbeiter in der Verwaltung) nicht aus. Umreibungen innerhalb von Dienstpostengruppen könnten zukünftig in Erwägung gezogen werden.

Bei einer Mitarbeiterin erfolgte die Berechnung der Aufwandsvergütung nach dem alten Gehaltsschema anstatt dem neuen Schema.

Allgemeine Verwaltung

Zum Prüfungszeitpunkt wies die Gemeinde in der Verwaltung einen Beschäftigtenstand von 6 Personen auf. Der Personalstand mit 5,5 PE bewegte sich innerhalb des nach der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 möglichen Rahmens (für Gemeinden bis 4.500 Einwohner). Die Lohnverrechnung ist an einen Servicedienstleister ausgelagert. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt erledigt der Standesamtsverband Attersee am Attersee.

Arbeitszeiten

Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:30 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Durch eine solche könnten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden.

Es wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren. Als Zeitmodell könnten jene, wie sie für den Landesbereich gelten, dienen.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung und eventuell im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigung gewährt werden. Die Mitarbeiter, die mit der Kassa bzw. Bargeld betraut waren, erhielten im Prüfungszeitraum keine Kassenfehlgeldentschädigung.

Die Gemeinde sollte über die Auszahlung einer Kassenfehlgeldentschädigung beraten und dies gegebenenfalls beschließen.

Urlaubsreste

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bewegten sich zu den jeweiligen Jahresenden im Prüfungszeitraum im akzeptablen Rahmen:

Ende 2023 bis zu 231 Stunden

Ende 2024 bis zu 224 Stunden

Im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015, wo Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden sind, sind Urlaubsreste möglichst gering zu halten. Allerdings bildete die Gemeinde in den Rechnungsabschlüssen ab 2021 keine Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche.

Die Bestimmungen von § 28 VRV 2015 sind zu beachten.

Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung

In der allgemeinen Verwaltung reichten trotz der vorhandenen Personalausstattung die definierten Beschäftigungsausmaße nicht aus.

6 Bedienstete leisteten (regelmäßig) Mehr- und Überstunden, die Abgeltung erfolgte dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell.

Im Jahr 2022 erfolgte eine finanzielle Abgeltung von insgesamt rund 144 Stunden bzw. entstand ein finanzieller Aufwand von 4.274 Euro. Im darauffolgenden Jahr 2023 erfolgte ebenfalls eine finanzielle Abgeltung, nämlich 174 Stunden bzw. 5.451 Euro. 2024 kamen etwas weniger Stunden zur Auszahlung: 148 Stunden bzw. 5.509 Euro.

Die ausbezahlten Überstunden sind überwiegend im Bereich des Bauhofs geleistet worden:

ausbezahlte Überstunden	2022	2023	2024
Allg. Verwaltung (Stunden)	40	40	58
Bauhof (Stunden)	104	134	90
Stunden gesamt	144	174	148
In Euro gesamt	4.274	5.451	5.509

Eine Umgehung der im Dienstvertrag festgesetzten PE durch eine ständige Leistung von Überstunden sollte unterbleiben.

Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden.

Die Amtsleitung hat Zeitguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Geschäftsverteilungsplan

Ein Geschäftsverteilungsplan lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor, jedoch die einzelnen Stellenbeschreibungen der Gemeinde waren vorhanden.

Der Geschäftsverteilungsplan enthält die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete

verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung sowie die Funktionen der einzelnen Dienstposteninhaber (Arbeitsplatzbeschreibung).

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind im März 2024 erstellt worden, eine Aktualisierung bzw. Ergänzung ist erforderlich.

Die Gemeinde sollte die Arbeitsplatzbeschreibungen stets aktuell halten.

Mitarbeitergespräche

Im gesamten Prüfungszeitraum führten die Vorgesetzten keine Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zielvereinbarungsgespräch durch. Bei Bedarf hält die Gemeinde Dienstbesprechungen ab, dabei legt die Gemeinde die Dienstabwicklung und den Arbeitseinsatz fest.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind³. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist die Steuerung der fachlichen und persönlichen Entwicklung.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung pauschal abgegolten. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2024 mit

- 1.380 Euro für die Abfallentsorgung,
- 10.300 Euro für die Wasserversorgung,
- 14.600 Euro für die Abwasserbeseitigung.

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente sollte gegebenenfalls auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umgelegt werden.

Der Aufwand für die politischen Gremien stellte sich im Rechnungsabschluss 2024 ebenfalls über Vergütungen monetär dar. Es ergab sich im Bereich der Wasserversorgung ein Vergütungssatz von 8.600 Euro, in der Abwasserbeseitigung ein Vergütungssatz von 9.200 Euro und im Bereich der Abfallentsorgung eine Vergütungsleistung in Höhe von 300 Euro.

Den Aufwand für die politischen Gremien ermittelte die Gemeinde vor einigen Jahren prozentuell anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte an denen das Gemeindegremium sich mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasste und wird seither anhand dieser Werte pauschal fortgeführt.

Eine jährliche Ermittlung der Vergütungsleistung für den Vertretungskörper sollte durchgeführt werden.

³ vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten stand zum Prüfungszeitpunkt eine Arbeitskraft mit 0,675 PE in GD 25.1 bereit.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m ² Nettofläche	m ² /PE
Volksschule	0,5	760	1.520
Gemeindeamt	0,15	230	1.533
Bauhof	0,025	wöchentlich 40	

Für die Schulreinigung errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von 1.520 m² je PE, wodurch dieser Personaleinsatz im Landesvergleich etwas über dem Richtwert (1.675 m²) liegt.

0,15 PE entfallen auf das Amtsgebäude, dort errechnet sich umgelegt auf 1 PE eine tägliche Reinigungsfläche von 1.533 m². Diese Fläche bewegt sich über dem Landesrichtwert von 1.400 m² je PE.

In Summe wird der Personaleinsatz (inkl. Fensterreinigung etc.) als angepasst eingestuft.

Es wird der Gemeinde empfohlen, weiterhin den Personaleinsatz für die Reinigung nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen bzw. eventuell Aufgabenverteilungen zu optimieren.

Bauhof

Für den Bauhof waren zum Prüfungszeitpunkt 3 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter eingesetzt.

Für den Bauhof sind folgende fixe Dienstzeiten vorgesehen:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Die Gemeinde stimmt die Arbeiten am Bauhof 2- bis 3-mal in der Woche durch Besprechungen zwischen den Bauhofleiter und dem Amtsleiter ab.

Die Bauhofmitarbeiter erhielten im überprüften Zeitraum eine Bereitschaftsentschädigung bei Bedarf für den Winterdienst. Die Bereitschaftsentschädigung betrug 2024 für den Winterdienst 2.672 Euro. 2025 stellte die Gemeinde die Bereitschaftsentschädigung auf eine ganzjährige Bereitschaft um.

Im Jahr 2024 stehen den Auszahlungen des Bauhofs in Höhe von 201.038 Euro Einzahlungen gegenüber mit 195.437 Euro und ergeben einen Abgang von 5.600 Euro.

In den Vorjahren 2022 und 2023 resultierte in der Bauhofgebarung ebenfalls ein Defizit von 19.787 Euro bzw. 13.201 Euro.

Aus der internen Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

Bereich	Vergütung 2022	Vergütung 2023	Vergütung 2024
Tourismus	27.163	37.646	45.763
Wasserversorgung	27.730	22.695	29.756
Gemeindestraßen	14.342	15.465	24.182
Winterdienst	19.034	25.731	20.620
Seebad	6.997	9.688	11.636
Gemeindeamt	7.337	8.020	9.116
Abwasserbeseitigung	7.405	10.664	7.899
Abfallabfuhr	6.039	5.169	7.724
Wald	4.263	5.968	7.472
Volksschule	3.043	6.026	7.007
WC Anlagen	3.471	3.202	3.422
Park-, Gartenanlagen, Kinderspielpl.	1.119	1.649	2.851
Öffentliche Beleuchtung	4.050	2.135	2.788
Kindergarten	1.482	5.436	2.419

Die Bauhofleistungen ordnete die Gemeinde jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zu. Im überprüften Zeitraum vergütete die Gemeinde ausschließlich Personalausgaben zwischen 131.529 Euro und 178.746 Euro. Dabei erfolgte die Berechnung der Vergütung anhand der Werte des Finanzierungshaushalts und nicht nach dem Ergebnishaushalt.

Die Berechnung der Vergütungen ist anhand des Ergebnishaushalts zu erstellen um ein möglichst realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen abzubilden und um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen.

Die Berechnung der Vergütungsleistungen des Bauhofs sollte überarbeitet werden. Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs sind in der Höhe zu

verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

Für haushaltsinterne Vergütungsleistungen für Aufwendungen für Sachleistungen, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte erfolgte keine Berechnung bzw. Zuordnung.

Die buchhalterische Erfassung der Bauhoffahrzeuge erfolgte auf Ansatz 850 (Wasserversorgung) und Ansatz 612 (Gemeindestraßen), lediglich einen Kleintraktor erfasste die Gemeinde auf dem Ansatz Bauhof.

Die Aufwendungen für den Fuhrpark sollten beim Unterabschnitt 617 abgebildet werden. Weiters sind Aufzeichnungen über den Fahrzeug-, Maschinen- bzw. Geräteeinsatz zu führen.

Insgesamt sollten die Vergütungen den Nettoaufwand weitestgehend abdecken.

Die Regelungen bezüglich haushaltsinterner Vergütungsleistungen sind entsprechend dem Schreiben zur Erstellung des Voranschlags zu beachten und umzusetzen.

Fahrzeuge

Der Fuhrpark der Gemeinde umfasst folgende Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr
Traktor Steyr	2013
Traktor Lindner	2019
Kleintraktor Iseki	2013
Transporter	2010
Transporter	2017
Kipper (gemeinsam mit Gemeinde Attersee)	2022

Die Fahrzeuge sind grundsätzlich das ganze Jahr in Verwendung, da auch die Schneeräumung durch die Gemeinde erfolgt. Dennoch sollte die Gemeinde die Auslastung der Fahrzeuge regelmäßig evaluieren.

Winterdienst

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen wird durch die Mitarbeiter des Bauhofs durchgeführt.

Die Netto-Auszahlungen für den Winterdienst lagen im Jahr 2022 bei 27.277 Euro, im Jahr 2023 bei 39.050 Euro und im Jahr 2024 bei 26.176 Euro. Die Schwankungen waren primär auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen. In diesen Beträgen sind die jährliche Frühjahrskehrung bzw. Straßenreinigung nicht enthalten, ebenso ist keine Vergütung für die Benutzung der Fahrzeuge und Maschinen enthalten.

Einzahlungen zwischen 923 Euro und 1.786 Euro resultieren aus der Verrechnung von Schneeräumungen von privaten Zufahrten und dgl. Dafür legt die Gemeinde die Traktorstunden um.

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (20,7 km) und von Güterwegen (13,9 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen von zwischen 757 Euro und 1.129 Euro pro Kilometer.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt größtenteils durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen (Anrainerpflichten), dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Anrainer wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Falls die Schneeräumung weiterhin von der Gemeinde übernommen wird, ist ein Kostenersatz zu beschließen und von den Anrainern einzufordern.

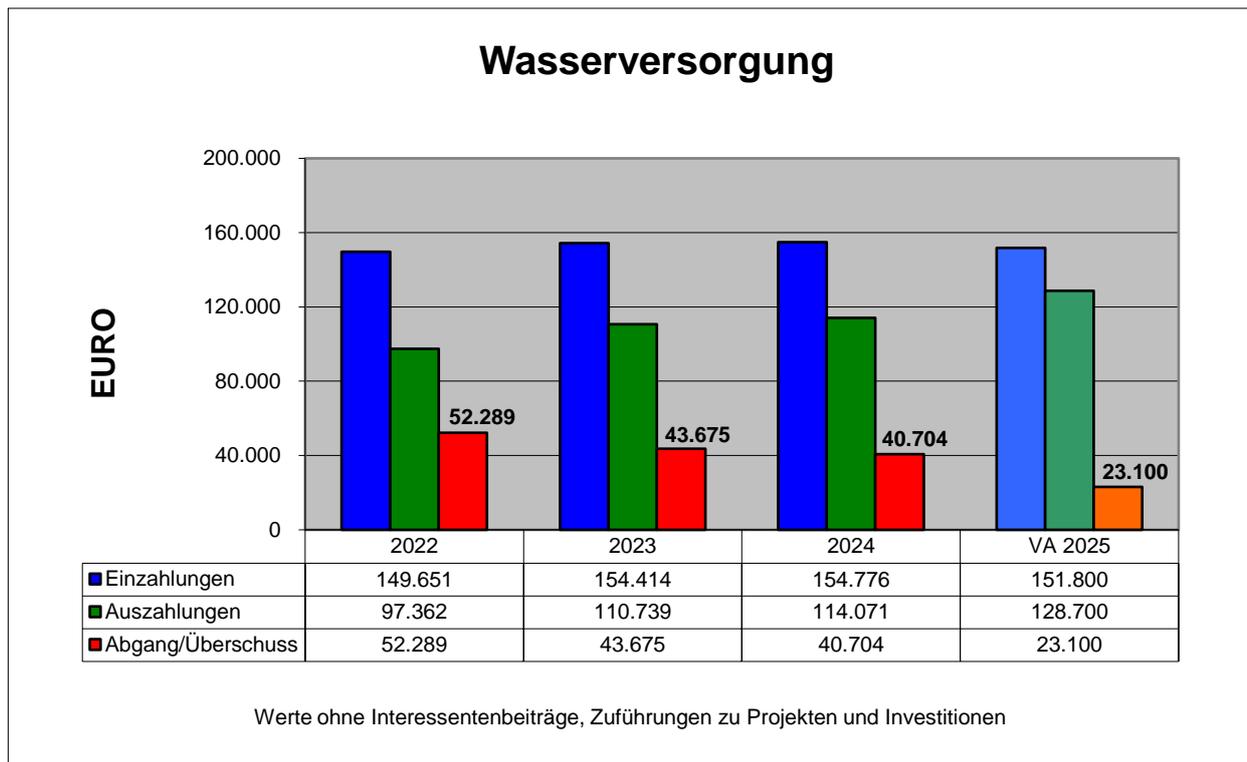
Der Gemeinderat hat sich zu befassen, wie die Schneeräumung auf Gehsteigen künftig gehandhabt wird. Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen. Ansonsten ist ein Kostenersatz in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinien fassen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das Gemeindegebiet versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei 77,23 % (entspricht 882 Personen). Die Versorgung der restlichen Objekte erfolgt über Wassergenossenschaften bzw. -gemeinschaften oder über eigene Hausbrunnen.

In der an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorgelegten Gebührenkalkulation für 2025 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 211 %, 2024 von 90 % und für 2025 93% ausgewiesen. In den Kalkulationen bis 2024 sind keine Eigenkapitalzinsen berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulation ist ordnungsgemäß und vollständig zu erstellen.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 23. Februar 2016 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum im Finanzierungshaushalt rückläufige Überschüsse zwischen 52.289 Euro (2022) und 40.704 Euro (2024). Der Voranschlag 2025 zeigt im Finanzierungshaushalt einen geringen Überschuss von 23.100 Euro.

In der Gebührenkalkulation 2025 ist ein Kostendeckungsgrad für 2024 von lediglich 90 % und für 2025 von 93 % ausgewiesen.

Der Überschuss aus dem Betrieb der Wasserversorgung reduzierte sich von 2022 auf 2024 um 11.585 Euro. Dies ist insbesondere auf einen Anstieg der Auszahlungen zurückzuführen von 97.362 Euro auf 114.071 Euro. Konkret erhöhten sich die Auszahlungen für Strom um 4.233 Euro, die Vergütungen für die Verwaltungskosten um 3.300 Euro sowie für den Vertretungskörper um 1.600 Euro und die Bauhofvergütungen um 2.026 Euro.

Anzumerken ist, dass in der Gebarung des Betriebs der Wasserversorgung auch die Verbuchung sämtlicher Auszahlungen eines Bauhoffahrzeugs erfolgte. Generell sind diese Fahrzeuge dem Ansatz Bauhof zugeordnet und sind dann mittels anteiliger Vergütungen kostengetreu darzustellen.

Einnahmenseitig stagnierten von 2023 auf 2024 die Einzahlungen bei durchschnittlich 154.595 Euro.

Die Gemeinde verzeichnete im überprüften Zeitraum nahezu gleichbleibende laufende Betriebseinnahmen von durchschnittlich 137.410 Euro. Weiters vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Einzahlungen aus der Zählermiete von durchschnittlich 9.149 Euro.

Gebühren

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2021. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung erfolgte. 2023, 2024 und 2025 beschloss die Gemeinde jeweils Abänderungen bzw. neue Hebesätze.

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (exkl. USt) betrug in den Jahren 2022 bis 2024 immer 1 Euro. Auch im Jahr 2025 beträgt sie 1 Euro. Die Benützungsgebühren lagen grundsätzlich immer unter den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren.

Die Grundgebühr pro Jahr gestaltete sich folgendermaßen:

2022:	98,40 Euro
2023:	108,24 Euro
2024:	108,24 Euro
2025:	110 Euro

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein, sodass eine nachhaltige Kostendeckung von 100 % sichergestellt werden kann.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 150 m²) deckte sich im Prüfungszeitraum mit jener für unbebaute Grundstücke und entspricht der Mindestvorgabe (2025: 2.832,50 Euro inkl. USt) des Landes OÖ.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Wasseranschluss aufweisen). Wintergärten, Lagerräume, Loggien sowie auch Schwimmbekken und Autowaschanlagen zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.

Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird nur jene Fläche berücksichtigt, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar sind. Garagen, Carports und überdachte Stellplätze (sofern am Gebäude an- oder eingebaut) zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Brennstofflagerräume im Kellergeschoss bis 25 m² zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Meldung des Gebührenpflichtigen an die Gemeinde bzw. entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt 133.840 Euro ein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen.

Nach Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Wasserversorgung stattgefunden.

Insgesamt sind 7 Objekte im 50 Meter-Bereich trotz Anschlusszwang gemäß Oö Wasserversorgungsgesetz 2015 nicht an die gemeindeeigene Wasserleitung angeschlossen. 2015 informierte die Gemeinde die betroffenen Eigentümer über die Anschlusspflicht.

Nach Einschätzung der Gemeinde könnten weitere Anschlüsse von Objekten die Versorgungssicherheit der Wassermenge gefährden und verwies auf eine Wasserknappheit im Sommer 2024 im Gemeindegebiet.

Dennoch schloss die Gemeinde laufend Neubauten an die Wasserversorgung an.

Die praktizierte Vorgehensweise, Liegenschaften, die im 50-m-Bereich zur nächstgelegenen Versorgungsleitung der Gemeinde liegen und über eine eigene funktionierende Hauswasserversorgungsanlage verfügen, nachrangig zu behandeln, widerspricht dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015).

Die Gemeinde hat Handlungsbedarf um die Wasserversorgung nachhaltig zu sichern. Hinsichtlich dieser 7 Objekte hat die Gemeinde eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen.

Wasserbezug

Für ein Objekt lag eine Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus 2017 vor. In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung des Eigentümers die Trinkwasserqualität für Wohngebäude bzw. Gebäude laufend überprüfen zu lassen. Wasserbefunde über die Eignung des Trinkwassers lagen zeitgerecht vor.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Wassergebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für angeschlossene, unbebaute Grundstücke.

Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr von 15 Cent je m² beschließen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

Zählermiete

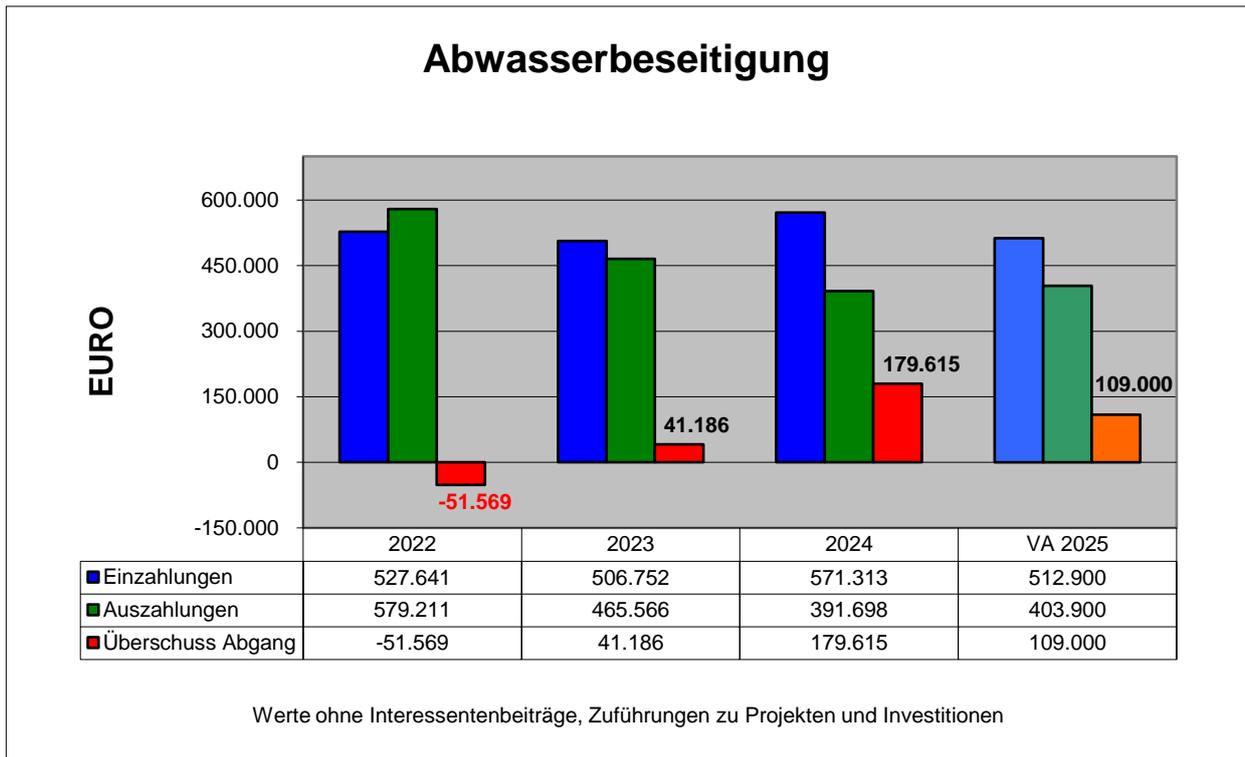
Die monatliche Zählergebühr richtet sich nach der Durchflussmenge pro Stunde.

Sie beträgt 0,90 Euro für Wasserzähler bis 3 m³, 1,30 Euro für Wasserzähler bis 7 m³ und 2,50 Euro für Wasserzähler bis 25 m³.

Die Gemeinde erzielte daraus im überprüften Zeitraum Einnahmen von durchschnittlich jährlich 9.149 Euro.

Die Gemeinde kalkulierte die Gebühren kostendeckend hinsichtlich der Anschaffung und dem Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 96 % (1.092 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck genehmigten Gebührenkalkulation aus 2024 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 110 %, 2024 von 114 % und für 2025 von 100 % ausgewiesen. In den Kalkulationen bis 2024 sind keine Eigenkapitalzinsen berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulation ist ordnungsgemäß und vollständig zu erstellen.

Die Gemeinde ist Mitglied bei dem Reinhaltungsverband Attersee.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2022 einen Abgang im Finanzierungshaushalt von 51.569 Euro. In den Jahren 2023 bis 2024 erzielte der Betrieb Überschüsse zwischen 41.186 Euro und 179.615 Euro.

Im Jahr 2025 ist ebenfalls ein Überschuss in Höhe von 109.000 Euro präliminiert.

Die Kanalordnung beruht auf einer Verordnung aus 2002.

Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden, hierbei wird auch auf die Muster-Kanalordnung⁴ verwiesen.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von 527.641 Euro auf 571.313 Euro gestiegen, was u.a. auch auf höhere Abwassergebühren zurückzuführen ist.

Die Kanalbenutzungsgebühren waren im Jahr 2024 in Höhe von 463.542 Euro mit 81 % an den Gesamteinnahmen beteiligt, 2022 betragen die Einzahlungen daraus 445.183 Euro. Weitere höhere Einzahlungen resultierten aus der Gebührenbremse 2024 (18.848 Euro), die auch im selben Ausmaß in den Auszahlungen verbucht sind.

Die Tilgungs- und Zinszuschüsse bewegten sich in einer Höhe zwischen 52.661 Euro (2022) und 57.490 Euro (2024).

⁴ Siehe dazu Schreiben AUWR-2006-122/389-Lu vom 27. März 2024

Ausgaben

Die laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen waren im überprüften Zeitraum rückläufig von 579.211 Euro (2022) auf 391.698 Euro (2024). Dies ist auf die Auszahlungen für Instandhaltung der Kanalanlage zurückzuführen, sie betragen 2022 277.780 Euro, 2023 137.191 Euro und 2024 36.553 Euro.

Für die Darlehenstilgungen zahlte die Gemeinde durchschnittlich 82.015 Euro jährlich, für den Reinhaltverband erfolgten Auszahlungen zwischen 144.816 Euro und 160.955 Euro (2024).

Gebühren

Die gültige Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2021, zuletzt erfolgte eine Abänderung durch Beschluss am 10. Dezember 2024. Eine Erhöhung der Hebesätze erfolgte jeweils mit dem Beschluss des Voranschlags.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich grundsätzlich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Meldung des Gebührenpflichtigen an die Gemeinde bzw. entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 228.495 Euro ein.

Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung stellte die Gemeinde fest, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

In den vergangenen 5 Jahren erfolgte keine Genehmigung einer Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht, aus vorangegangenen Jahren liegen insgesamt 12 Ausnahmen vor.

Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht darf nur für land- und forstwirtschaftliche Objekte gewährt werden, die nicht gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz genutzt werden und die aktiv in Bewirtschaftung stehen. Überdies ist der Nachweis erforderlich, dass alle Abwässer auf selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Alle 5 Jahre ist anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts seitens der Gemeinde zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch gegeben sind.

Seitens der Gemeinde erfolgte eine Überprüfung der Ausnahmegenehmigungen.

Anhand der Bauakten der Jahre 2022 bis 2024 erfolgte die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage. Es ergaben sich weiters auch keine Beanstandungen bei den vorgeschriebenen Anschlussgebühren.

Benützungsgebühren

Die Gebührenkalkulationen im Prüfungszeitraum legte die Gemeinde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vor. Für 2025 ist ein Kostendeckungsgrad von 100 % ausgewiesen.

Laut Kanalgebührenordnung betrug die Benützungsg Gebühr 2,42 Euro (inkl. USt) je Kubikmeter im gesamten Prüfungszeitraum und lag damit grundsätzlich unter den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Die Mindestgebühr der Gemeinde betrug für Wohnungen/ Wohnhäuser unter 50 m² Nutzfläche 96,80 Euro und über 50 m² Nutzfläche 145,20 Euro und entspricht einer Abwassermenge von 40 m³ bzw. 60 m³.

Die Gemeinde hebt darüber hinaus auch eine Grundgebühr je Wohneinheit bzw. Anschluss von 146,52 Euro (inkl. USt) ein. Für Dauercamper betrug die Gebühr die Hälfte.

Eine Kostendeckung von zumindest 100 % ist weiterhin anzustreben.

Die jährliche Abwassermenge ist in den Jahren 2022 auf 2023 von 109.911 m³ auf 108.620 m³ zurückgegangen.

Die Gemeinde konnte 2023 und 2024 eine Kostendeckung erreichen.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen.⁵ Die Aufsichtsbehörde hat empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

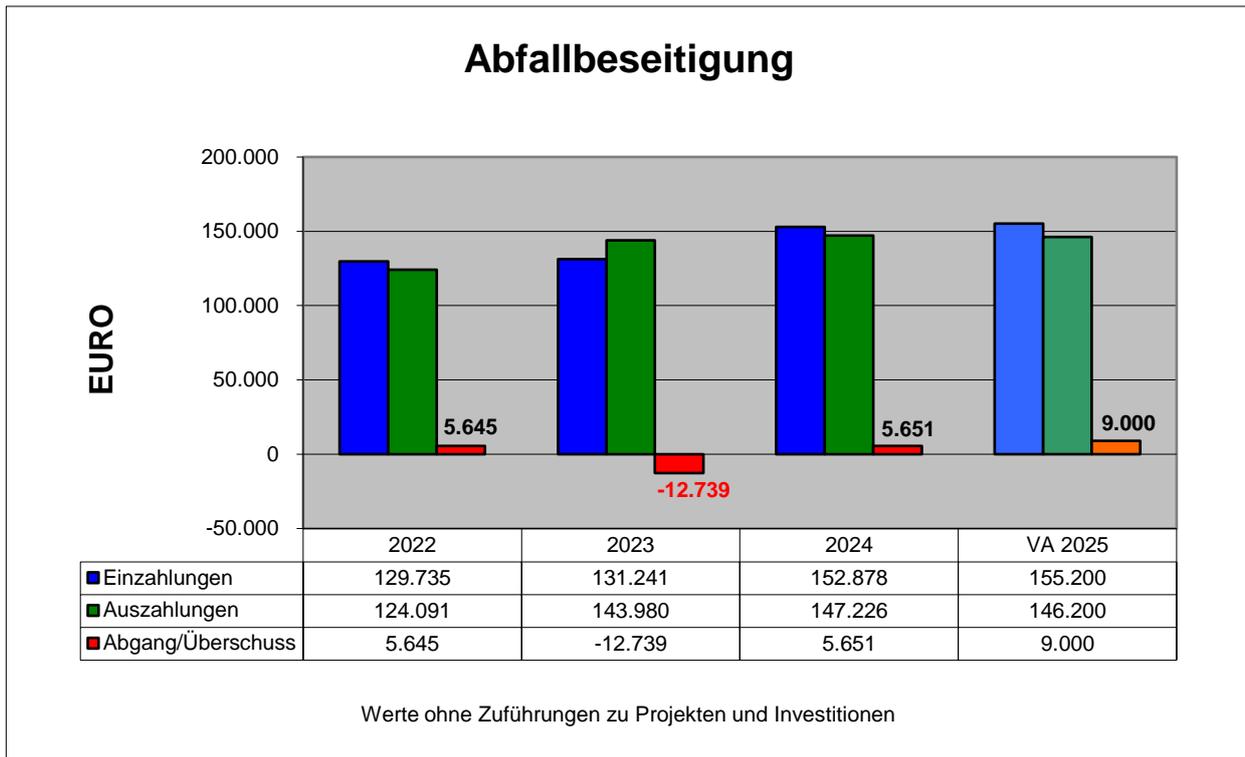
Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist explizit keine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, unbebaute Grundstücke vorgesehen.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

⁵ Definition: siehe Schreiben zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden IKD-2022-517441/8-LI

Abfallbeseitigung



Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 5. November 2013 beschlossen.

Die Ergebnisse der Abfallbeseitigung stellten sich im Finanzierungshaushalt 2022 und 2024 leicht positiv dar mit 5.645 Euro und 5.651 Euro. 2023 verzeichnete die Gemeinde einen Abgang von 12.739 Euro. Im Voranschlag 2025 ist ein positives Betriebsergebnis von 9.000 Euro budgetiert.

Auszahlungsseitig hat der unvorhersehbare Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrags an den Bezirksabfallverband den Fehlbetrag in der Gebarung der Abfallbeseitigung verursacht. Von 2022 auf 2023 erfolgte eine Erhöhung um 21.148 Euro auf 84.055 Euro. Die Ursache dafür lag u.a. in der erhöhten herangezogenen Einwohnerzahl, 2023 berücksichtigte der Abfallverband die Dauercamper mit 50 % anstatt wie zuvor mit 25 %. Erst für 2024 konnte seitens der Gemeinde wieder die Berücksichtigung der Dauercamper mit 25 % erzielt werden (nach Beschluss des BAVs).

Darüber hinaus erfolgte auch ein jährlicher Anstieg des einwohnerbezogenen Abfallwirtschaftsbeitrags seitens des Bezirksabfallverbandes:
25,50 Euro für 2023, 27 Euro für 2024 und 28 Euro für 2025 (jeweils je Einwohner).

Für Vergütungsleistungen für den Verwaltungsaufwand setzte die Gemeinde Beträge zwischen 1.000 Euro und 1.380 Euro an.

Für Leistungen des Bauhofs berücksichtigte die Gemeinde pauschal Beträge zwischen 6.039 Euro und 7.724 Euro.

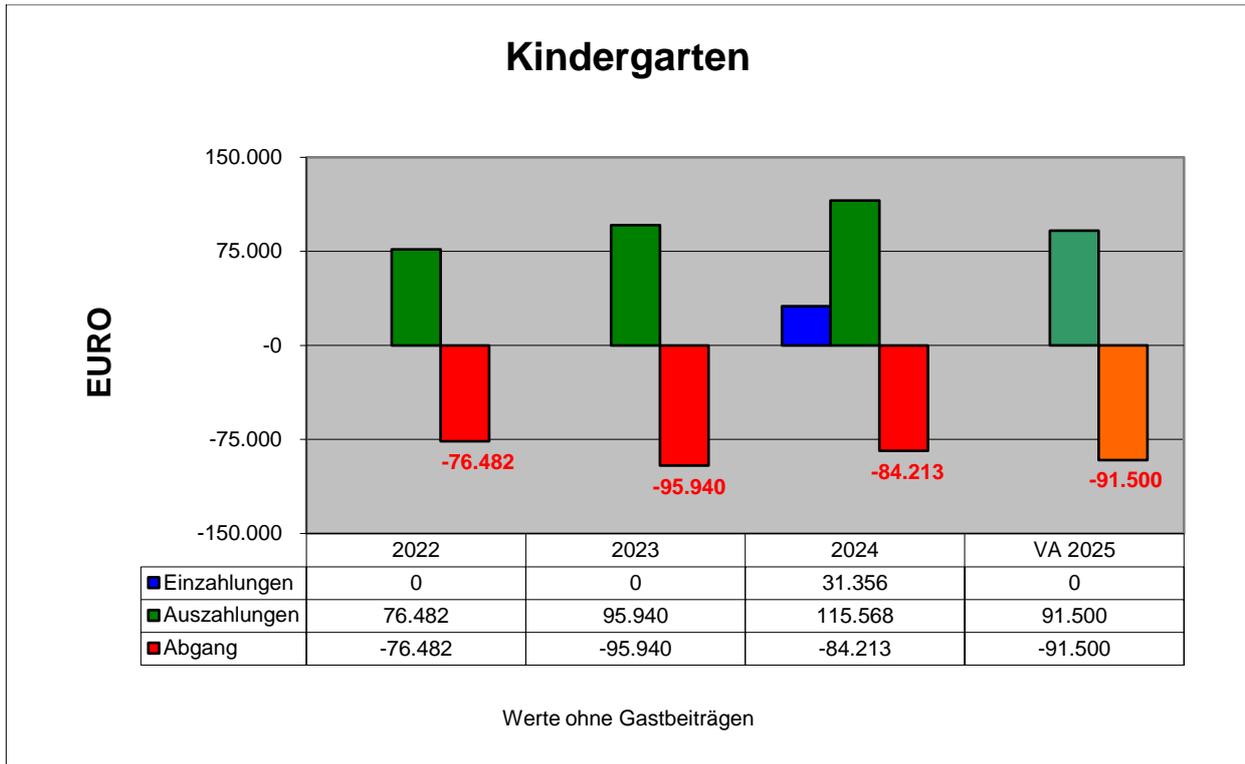
Die Höhe der Vergütungsleistungen ist auf deren Plausibilität hin zu überprüfen (siehe dazu auch Kapitel Personal, Verwaltungskostentangente).

Einzahlungsseitig war von 2022 auf 2024 ein Anstieg um 23.142 Euro auf 152.878 Euro zu verzeichnen. Diese Mehreinzahlungen sind fast ausschließlich auf die eingehobenen Abfallgebühren zurückzuführen.

Die Abfallgebühren sind für das Jahr 2022 und für 2024 erhöht worden, jeweils durch eine Verordnung zur Abfallgebührenordnung. Im Dezember 2024 beschloss der Gemeinderat wieder eine Abfallgebührenordnung für 2025 zur Erhöhung der Gebühren.

Eine Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern.

Kindergarten



Der Kindergarten der Gemeinde wird von der Pfarrcaritas geführt, dazu besteht eine Vereinbarung aus 1996 bezüglich der Bereitstellung der finanziellen Mittel seitens der Gemeinde für die Führung des Kindergartens. Das Kindergartengebäude steht im Eigentum der Pfarre. Im Prüfungszeitraum bestanden 2 Kindergartengruppen.

Der Geldbedarf der Gemeinde für den Kindergarten verzeichnete einen Anstieg von 76.482 Euro (2022) auf 95.940 Euro (2023), 2024 verblieb ein Abgang von 84.213 Euro. Die Auszahlungen entfielen überwiegend auf die dem Betreiber gewährten Abgangsdeckungen und betragen zwischen 75.000 Euro und 113.000 Euro. 2024 lukrierte die Gemeinde Mittel aus dem Zukunftsfonds gem. § 23 FAG 2024 und konnte somit einen weiteren Anstieg des Abgangs abwenden.

Für das Jahr 2025 ist ein Belastungsanstieg auf 91.500 Euro budgetiert.

Die Entwicklung der Kindergartengröße zeigt folgendes Bild:

Arbeitsjahr	Gruppenanzahl	Integrationskinder	Kinder gesamt
2021/22	2	0	26
2022/23	2	0	41
2023/24	2	3	30
2024/25	2	2	33

Bei Umlegung der Belastungen auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Subventionsquote je Kind	1.865	3.198	2.552
Subventionsquote je Gruppe	38.241	47.970	42.106

Die Subventionsquoten bewegten sich 2022 und 2024 im landesweiten Vergleich in einem akzeptablen Rahmen, 2023 allerdings ist der Abgang höher und liegt über dem landesweiten Durchschnitt.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zu analysieren um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung des Kindergartens langfristig abzusichern.

Materialbeitrag

Als Materialbeitrag hob die Pfarrcaritas laut Tarifordnung 2024/2025 jährlich 129 Euro je Kind ein.

Kindergartentransport

Der Transport der Kindergartenkinder erfolgte durch ein örtliches Busunternehmen. Die Beförderung erfolgte zum Prüfungszeitpunkt mit Bussen mit Begleitpersonal des Pfarrcaritas-Kindergartens. Für die Busbegleitung hob die Gemeinde keine Elternbeiträge ein.

Die Kindergartentransportkosten (ohne Begleitpersonal) belastete die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 bei Berücksichtigung der gewährten Landesbeiträge mit einem Abgang von insgesamt 26.438 Euro.

Die für 2025 prognostizierten Auszahlungen von 28.500 Euro finden durch Landeszuschüsse eine Bedeckung in Höhe von 18.000 Euro.

Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und zur Gegenfinanzierung ist ein Elternbeitrag bis maximal kostendeckend und minimal 25 Euro pro Monat einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

Die gemeindeeigene Volksschule besuchten im Schuljahr 2023/2024 46 Schüler in 3 Klassen und 2024/2025 40 Schüler in 2 Klassen.

Die Netto-Auszahlungen für den Schulbetrieb (exkl. Nachmittagsbetreuung und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2022 bis 2024 zwischen 52.881 Euro und 71.387 Euro. 2023 waren höhere Auszahlungen für die Instandhaltung des Gebäudes zu verzeichnen, dies führte zu einem Abgang von 71.387 Euro.

2024 ergab sich eine Belastung je Schüler von 1.476 Euro. Diese Quote lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Jahr/ Beträge in Euro	2024
Einzahlungen	7.658
Auszahlungen	71.127
Fehlbetrag	63.469
Durchschnittliche Schülerzahl	43
Fehlbetrag je Schüler	1.476

Im Gebäude der Volksschule befindet sich auch eine kleine Wohnung die vermietet wird (siehe dazu auch Kapitel Wohn- und Geschäftsgebäude).

Die Gemeinde hatte Auszahlungen für Gastschulbeiträge anderer Gemeinden von 1.581 Euro (2023) und von 2.115 Euro (2024) zu entrichten. In dieser Vorschreibung waren keine detaillierten Unterlagen zur Ermittlung der Kopfquote enthalten.

Die Gemeinde sollte die vorgelegten Gastschulabrechnungen regelmäßig überprüfen, gegebenenfalls detaillierte Unterlagen anfordern um sicherzustellen, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 wird die Volksschule als Ganztageschule geführt. Die Verbuchung der Nachmittagsbetreuung erfolgte auf Ansatz 232000. Auf diesem Ansatz buchte die Gemeinde 2023 auch weitere Auszahlungen (Nachmittagsbetreuungen -Hort in anderen Gemeinden, einmalige Anschaffungen zur Adaptierung der Räumlichkeiten etc.), weshalb das Ergebnis der Ganztageschule nicht konkret ermittelt werden konnte. 2024 betragen die Auszahlungen inklusive der Umbau- und Adaptierungsauszahlungen 57.254 Euro, dem standen Einzahlungen von 9.000 Euro (Förderung GTS) und Landestransfers für die Adaptierung von 37.854 Euro gegenüber.

Richtigerweise hat die Kontierung einer Nachmittagsbetreuung unter dem Ansatz „2321 – Schülerbetreuung“ und im Rahmen einer ganztägigen Schulform unter „2118“ zu erfolgen.

Turnsaal

Der Turnsaal der Volksschule wird in den unterrichtsfreien Zeiten von verschiedenen Gruppen (Pensionisten, Mutter-Kind-Turnen etc.) kostenfrei benützt. Aus dem Belegungsplan ist eine Nutzung von Dienstag bis Samstag ersichtlich. Die Gemeinde beschloss dazu keine Benützungsbedingungen und hob auch keine Nutzungsentgelte ein.

Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen erheblichen Personaleinsatz erfordert, aber auch einen dementsprechend höheren Betriebsaufwand verursacht, sind angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

Nach den Landesempfehlungen aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Es sollten jedenfalls in diesem Rahmen für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Schulausspeisung

Im Zuge der Ganztagesesschule wird die Mittagsverpflegung durch eine Mitarbeiterin der Nachmittagsbetreuung durchgeführt. Das Essen wird monatlich von einem umliegenden Gastronomiebetrieb bezogen und durch die Gemeinde bezahlt. Der Elternbeitrag dazu wird vom Dienstleister der Nachmittagsbetreuung eingehoben. Das Essen wird um 5,50 Euro bezogen und der gleiche Betrag wird von den Eltern eingehoben.

Mittelschule

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchten die Schüler Mittelschulen in umliegenden Gemeinden. Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen 37.614 Euro (2022) und 60.481 Euro an Gastschulbeiträgen.

Die Abrechnungen der Gastschulbeiträge der jeweiligen Gemeinden zeigten, dass die Pro-Kopf-Abgangsquote 2023/24 bei den Mittelschulen zwischen 1.113 Euro und 1.767 Euro lag.

Die Gemeinde kontrollierte bzw. hinterfragte nicht regelmäßig die vorgelegten Abrechnungen. Aus den Abrechnungen war nicht immer ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen sind. Weiters war auch nicht konkret ersichtlich, ob bei den Abrechnungen diverse Mietzinse bzw. eine Verwaltungskostenpauschale verrechnet worden sind.

Sowohl Mietzinse (für Gebäude) als auch Verwaltungskosten zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand.

Die Gemeinde sollte die vorgelegten Gastschulabrechnungen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls darauf hinwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Unter dem Ansatz 846 ist die Gebarung von 2 Liegenschaften dargestellt.

Die Gemeinde vermietete die Liegenschaft „Arztthaus“ im Ortszentrum, die 3 Wohneinheiten beinhaltet.

Durch die Vermietung dieser 3 Wohneinheiten erzielte die Gemeinde Überschüsse zwischen 15.879 Euro (2022) und 20.552 Euro (2023).

Die Wohneinheit im Erdgeschoss wird als Arztpraxis genutzt, dieser Mietvertrag besteht seit 2003. In diesem Mietvertrag ist eine Dauer von 3 Jahren vereinbart, das Ende war mit Ablauf des 30. November 2006 festgesetzt. Dennoch bestand zum Prüfungszeitpunkt noch weiterhin dieses Mietverhältnis ohne einer weiteren vertraglichen Verlängerung.

Für die Rechtssicherheit sollte ein neuer Mietvertrag bzw. ein Nachtrag zum Mietvertrag hinsichtlich der Mietdauer erstellt werden.

Die Gemeinde vereinbarte im Mietvertrag mit der Arztpraxis eine Wertsicherung des Mietzinses. Die Wertsicherung erfolgte 2023 und dann wieder mit Jänner 2025. 2023 erfolgte die Wertanpassung aber nicht in voller Höhe (ca. 81 Euro/ Monatsmiete zu wenig). Eine weitere Wertanpassung seitens der Gemeinde erfolgte im Jänner 2025, auch dieser Betrag liegt rund 103 Euro unter dem berechneten Indexwert.

Auch in den Mietverträgen der 2. und 3. Wohneinheit ist eine Indexierung der Miete vorgesehen. Die Berechnung des indexierten Wertes erfolgte ebenfalls zu niedrig.

Im Sinne der Gebarungsgrundsätze ist der jeweilige Mietzins gemäß der vertraglichen Wertsicherung zu indexieren.

Für die Mietgegenstände erstellte die Gemeinde für die Jahre 2023 und 2024 Betriebskostenabrechnungen. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungskosten-Pauschale verrechnen, seit 2024 betrug diese 4,47 Euro/m².

Die Gemeinde hob diese Pauschale nicht ein.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit ist eine Verwaltungskosten-Pauschale (gem. § 22 MRG) einzuheben.

Weitere Mietobjekte befinden sich im Gebäude der Volksschule. Eine Wohnung im Ausmaß von 84 m² war bis Juli 2023 vermietet, eine weitere Garconniere im Schulgebäude wird seit 1989 vermietet.

Die Vertragspartner vereinbarten jeweils einen wertgesicherten Mietzins zuzüglich anteiliger Betriebskosten. Die Betriebskosten sind teilweise im Ansatz der Volksschule enthalten und nicht separat dargestellt. Die Einzahlungen aus der Vermietung betrugen 2022 und 2023 (für beide Wohnungen 6.526 Euro und 5.046 Euro), 2024 für die Garconniere 835 Euro. Die Garconniere - diente zum Prüfungszeitpunkt nur mehr als Lager und ist in einem dementsprechend desolaten Zustand. Die Berechnung der Indexierung erfolgte nicht vollständig sowie die Gemeinde auch keine Verwaltungskostenpauschale in Rechnung stellte. Für die Garconniere erfolgte nur der Kostenersatz für den Stromverbrauch, eine Betriebskostenabrechnung erstellte die Gemeinde nicht.

Um die Kostenwahrheit zu verbessern wird empfohlen, die anteiligen Betriebskosten aus dem Ansatz Volksschule herauszulösen und Einzahlungen und Auszahlungen des Vermietungsobjekts vollständig unter Ansatz 846 darzustellen. Grundsätzlich sind Betriebskostenabrechnungen vorzunehmen.

Im Sinne der Gebarungsgrundsätze ist der jeweilige Mietzins gemäß der vertraglichen Wertesicherung zu indexieren. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ist eine Verwaltungskosten-Pauschale (gem. § 22 MRG) einzuheben.

Im Gemeindeamt befinden sich die Räumlichkeiten des regionalen Tourismusverbandes. Dazu schloss die Gemeinde 2008 einen Mietvertrag mit einem vereinbarten jährlichen Mietzins von 1 Euro ab. Im Zuge der Nutzung dieser Räumlichkeiten hob die Gemeinde keine Betriebskostensätze für die quasi unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten ein. Betriebskosten wären bloße Durchlaufposten und stellen bei der Verrechnung noch kein Entgelt für die Gebrauchsüberlassung dar.

Im Sinne der Gebarungsgrundsätze sollten den Nutzern Betriebskosten in Rechnung gestellt werden.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 23.618 Euro.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften. Bei einem Grundstück erfolgte keine Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen, bei allen weiteren Stichproben waren keine Mängel festzustellen.

Eine nachträgliche Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge ist seitens der Gemeinde zu überprüfen.

Bei insgesamt 3 Grundstücken erteilte die Gemeinde eine Ausnahme gem. § 27 Oö. ROG 1994 (Aufschließungsbeiträge), teilweise erfolgte diese Bewilligung bereits zum 2. Mal.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass seit 2015 das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 künftige Ausnahmen nur mehr einmalig für 10 Jahre vorsieht. Darüber hinaus wird auch auf eine Entscheidung vom oö. LVwG⁶ aus 2016 hingewiesen, wo die restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen unterstrichen wird, sodass ein „Horten“ von Bauland durch das

⁶ LVwG-151009/4/VG

System der Aufschließungsbeiträge verhindert werden soll. Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist mit erheblichen finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen).

Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen wird empfohlen.

Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde erzielte in den Jahren 2022 bis 2024 aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von 99.427 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung bei den Erhaltungsbeiträgen ergab bei einem Grundstück, dass bei der Flächenteilung (2021) die Gemeinde die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen verabsäumte.

Eine nachträgliche Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge ist seitens der Gemeinde nachzuholen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich Gebrauch. Die Gemeinde verrechnete die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen an den Grundeigentümer weiter.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Unter diesem Titel sind die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Die stichprobenartige Durchsicht der vorgelegten Baulandsicherungsverträge zeigte, dass bei 2 Baulandsicherungsverträgen die jeweiligen Bauwerber die Herstellungskosten für den Straßenbau anteilig zu tragen haben.

Weitere Kosten betreffend die Errichtung der technischen Infrastruktur hob die Gemeinde nicht ein.

2024 vereinnahmte die Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge in Höhe von 34.544 Euro.

Bei 5 weiteren Baulandsicherungsverträgen lag die Infrastruktur bereits vor.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation durchführen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dennoch sollte jedenfalls eine vollständige Kostendeckung der gesamten Infrastruktur erzielt werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Infrastrukturkostenbeitrag möglichst genau an die tatsächlichen Herstellungskosten zu binden und in dieser Höhe einzuheben.

Musikpavillon und Musikheim

Die Fertigstellung des Musikheims der Gemeinde erfolgte 2019. Das Gebäude wird ausschließlich vom örtlichen Musikverein genutzt, eine Vereinbarung darüber lag nicht vor.

Auf Ansatz 321 waren Auszahlungen verbucht zwischen 16.412 Euro und 21.602 Euro ausschließlich für das Musikheim. Davon entfielen zwischen 15.190 Euro und 19.959 Euro auf eine Darlehensrückzahlung (inkl. Zinsen). Die Beheizung des Musikheims erfolgte durch die Hackschnitzelanlage des Gemeindeamts, ein Wärmemengenzähler ist vorhanden, für die Heizperiode 2022/2023 erfolgte eine Rechnungslegung an den Musikverein in Höhe von 1.251 Euro. Die Stromkosten des Musikheims müssen vom Musikverein getragen werden.

Der Musikverein leistete keine weiteren Entgelte für die Benützung bzw. keine weiteren Betriebskostensätze.

Die Gemeinde sollte mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung über die von ihm genützten Räumlichkeiten abschließen. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein jedenfalls die gesamten Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Ebenfalls auf dem Ansatz 321 verbucht sind die Auszahlungen für Strom und Instandhaltung des Musikpavillons der Gemeinde. Diese betragen 4.856 Euro (2022), 2.634 Euro (2023) und 2.290 Euro.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich zwischen 41.815 Euro und 58.347 Euro. Die Gebarung zeigt folgendes Bild:

Beträge in Euro	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen ohne I-Beiträge	9.058	4.472	10.737	3.900
Auszahlungen	67.405	48.078	52.552	58.900
Netto-Abgang	58.347	43.606	41.815	55.000

Der Großteil der Auszahlungen entfiel auf die Vergütungen des Bauhofs (jährlich durchschnittlich 17.996 Euro) sowie auf Instandhaltungstätigkeiten und -materialien durch externe Dienstleister (jährlich durchschnittlich 18.495 Euro). Hinzu kamen die Instandhaltung von 2 Traktoren (inkl. die Treibstoffe), die die Gemeinde auf diesem Ansatz verbuchte (siehe dazu die Ausführungen bei Kapitel Bauhof).

2022 erwarb die Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Attersee am Attersee einen Tandemkipper, die dazugehörige Verbuchung (12.250 Euro) erfolgte in der laufenden Gebarung. Entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist ein investives Einzelvorhaben u.a. eine Maßnahme, die der Art lediglich vereinzelt vorkommt oder den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet. Demnach wäre dieses Vorhaben als ein investives Einzelvorhaben (Vorhabencode 1) zu verbuchen.

Die Vorschriften der Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind zu beachten.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 4.472 Euro und 10.737 Euro, hauptsächlich durch Einzahlungen von Strafgeldern (durchschnittlich jährlich 2.793 Euro) und Kostenersätzen (durchschnittlich jährlich 4.280 Euro, überwiegend bei Asphaltierungen).

Die vereinnahmten Verkehrsflächenbeiträge sind in der oben angeführten Tabelle nicht berücksichtigt und betragen im Prüfungszeitraum insgesamt 57.156 Euro. Die Gemeinde führte diese einer Rücklage zu für geplante Straßenprojekte.

Der Netto-Abgang pro Kilometer (20,7 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 2.020 Euro und 2.819 Euro.

Die Gemeinde sollte weiterhin im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen restriktiv handhaben.

Badeanlage

Die Gebarung des öffentlichen Seebads der Gemeinde ist auf Ansatz 835 abgebildet. Das weitläufige Areal wird an den Verschönerungsverein Nußdorf am Attersee verpachtet und umfasst folgende Objekte:

Parkplatz, Garderobengebäude, Segelschulgebäude, Anlagesteg, Seepavillon, Bootshaus samt Steg und Liegewiese. Im Bestandvertrag aus 1999 vereinbarten die Vertragspartner einen Bestandszins von jährlich 75.000 Schilling wertgesichert und einen Betriebskostenersatz.

In diesem Areal befindet sich auch ein kleines Seelokal, dessen angrenzende Wiese ebenfalls verpachtet wird.

Die gesamten Einzahlungen aus Pacht betragen zwischen 8.861 Euro und 10.316 Euro. Der Betriebskostenersatz belief sich zwischen 13.074 Euro und 17.318 Euro.

Sämtliche Ein- und Auszahlung betreffend die Bewirtschaftung des Parkplatzes sind auf Ansatz 771 (Tourismus) verbucht.

Die Gebarung des Parkplatzes Seebad sollte unter dem Ansatz Badeanlage (835) abgebildet werden.

Die Gebarung des Seebads zeigt folgendes Bild:

Beträge in Euro	2022	2023	2024
Einzahlungen	22.377	25.676	28.153
Auszahlungen	26.393	35.288	36.153
Netto Abgang	-4.016	-9.612	-8.000

Die Auszahlungen betragen im Prüfungszeitraum zwischen 26.393 Euro und 36.153 Euro. 2024 waren dabei die höchsten Auszahlungen für Bauhofvergütungen angefallen in Höhe von 11.636 Euro gefolgt von Reinigungsauszahlungen von 8.872 Euro. Weiters fielen Pachtzinse für die Steganlage, Bootshütte und Uferfläche (an die Bundesforste) sowie ein Baurechtzins für das Grundstück der Segelschule von insgesamt 4.150 Euro an. Weitere Auszahlungen betrafen Reinigungsmittel, Strom, Instandhaltungen und Versicherungen.

Hinsichtlich der Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte ein auszahlungsdeckendes Ergebnis angestrebt werden.

Freiwillige Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 2 Freiwillige Feuerwehren (FF Nußdorf am Attersee, FF Parschallen-Aich) die in 2 eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind.

Die Auszahlungen der Feuerwehren werden über die Gemeinde verrechnet, darüber hinaus erhielten die FF Nußdorf am Attersee 2024 ein Budget von 8.900 Euro und die FF Parschallen-Aich ein Budget von 7.000 Euro.

Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand der Gemeinde zwischen 15.697 Euro (2022) und 19.199 Euro (2024).

2022 betrug der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner 4 Euro (EW inkl. NWS).

Die Gemeinde hielt damit 2022 den oberösterreichweit gültigen Zielwert (16,98 Euro) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ ein.

Seit 2023 ermittelt der Oö. Landes-Feuerwehrverband den jährlichen plausiblen Finanzbedarf für alle Feuerwehren. Für die 2 Feuerwehren der Gemeinde ergab sich ein plausibler Finanzbedarf für 2023 von maximal 45.200 Euro und für 2024 von maximal 51.900 Euro.

Folglich lag die Gemeinde 2023 und 2024 unter dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat hat am 12. März 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (am 28. Mai 2024) beschlossen.

Die Rechnungsabschlüssen der Gemeinde 2022 bis 2024 enthalten keine Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze.

Sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes, die § 6 Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) bietet, sind auszuschöpfen. Die Gemeinden haben die in der Feuerwehr-Gebührenordnung bzw. Feuerwehr-Tarifordnung geregelten Beträge einzuheben und sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung in ihren Rechenwerken darzustellen.

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehren zu nehmen.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat im 17. September 2019 beschlossen.

Der Bestand der Einsatzfahrzeuge stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Nußdorf am Attersee	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2018
	LF	Löschfahrzeug	2002
	TLF-B	Tanklöschfahrzeug	2011
Parschallen-Aich	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2014
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2013

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Laut GEP ist für 2028 bei der FF Nußdorf am Attersee der Austausch des Löschfahrzeugs aufgrund der Löschwassersituation (und auch altersbedingt) auf ein LFA (Löschfahrzeug mit Allrad) geplant.

Kontierung Grundstücksverkauf

Im Zuge des Neubaus des Zeughauses der FF Nußdorf am Attersee veräußerte die Gemeinde ein Grundstück im Ortszentrum und erwarb dazu am Ortsrand ein Grundstück (Grundstückstausch mit Aufzahlung) (siehe dazu auch Kapitel Investitionen). Diesen Vorgang verbuchte die Gemeinde in der laufenden Gebarung.

Da es sich hierbei um eine einmalige und außergewöhnliche Maßnahme handelte, wäre eine separate, transparente Verbuchung erforderlich gewesen, die so nicht gewährleistet ist.

Die Erstellung eines investiven Einzelvorhabens ist in diesen Fällen einzuhalten, entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist ein investives Einzelvorhaben u.a. eine Maßnahme, die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt.

Die rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, um eine transparente Darstellung zu gewährleisten.

Aufbahrungshalle

Unter dem Ansatz „Friedhof“ sind ausschließlich die Ein- und Auszahlungen der Aufbahrungshalle verbucht.

Der Friedhof befindet sich im Besitz der Pfarre, die Aufbahrungshalle steht im Eigentum der Gemeinde.

Durch die Nutzung der Aufbahrungshalle konnte die Gemeinde im Prüfungszeitraum nur 2024 eine Kostendeckung erzielen von 47 Euro. Die Fehlbeträge 2022 und 2023 lagen zwischen 50 Euro und 297 Euro (2022). Für 2025 ist ein Abgang von 800 Euro präliminiert.

Eine Leichenhallengebührenordnung beschloss der Gemeinderat im Dezember 1989, darin ist eine Gebühr von 500 Schilling (36,34 Euro) vorgesehen und keine Indexierung. Im Prüfungszeitraum erfolgten Einzahlungen zwischen 196 Euro und 392 Euro, pro Aufbahrung hob

die Gemeinde 49 Euro ein. Es konnte seitens der Gemeinde nicht mehr ermittelt werden, ob der aktuelle Betrag von 49 Euro auf einen Beschluss zurückzuführen ist.

Es wird empfohlen, eine kostendeckende Gebarung der Leichenhalle anzustreben, insbesondere durch eine Gebührenerhöhung. Zur Rechtssicherheit wird eine neue Leichenhallengebührenordnung empfohlen.

Strom

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum 17.785 Euro, 28.245 Euro und 27.686 Euro (2024).

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2024 entfielen mit 8.220 Euro auf den Betrieb der Wasserversorgung, weitere höhere Stromkosten entfielen auf die öffentliche Beleuchtung mit 3.538 Euro, die Abwasserbeseitigung mit 3.101 Euro und dem Zentralamt mit 3.033 Euro.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom September 2024 vor, der befristet bis Ende 2025 einen Arbeitspreis von 12,3 Cent pro kWh vereinbarte und für das gesamte Jahr 2026 einen Arbeitspreis von 11,3 Cent pro kWh festlegte.

Der Preis ist in der aktuellen Marktsituation als entsprechend einzustufen, dennoch sind weiterhin intensive Preisvergleiche anzustreben. Für die Jahre 2023 und 2024 betrug der Arbeitspreis 22,7 Cent pro kWh.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde (weiterhin) Preisverhandlungen mit dem Anbieter führen und die Preise am Strommarkt beobachten. Es wird empfohlen eine Energiebuchhaltung⁷ zu führen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und energiesparendes Verhalten zu fördern.

Wärmekosten

Die Gemeinde beheizt das Gemeindeamt und das Musikheim durch eine Hackschnitzelanlage. Die Beheizung der Volksschule erfolgt mittels Gasheizung, das vermietete „Arztthaus“ sowie der Kindergarten werden mit Öl beheizt.

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für den Gas- und Ölverbrauch sämtlicher Objekte insgesamt 33.274 Euro, für das vermietete Gebäude erhielt die Gemeinde hierfür einen Kostenersatz von insgesamt 8.003 Euro.

Für den Gasbezug beschloss die Gemeinde einen Liefervertrag vom März 2023 für die Bezugsjahre 2024 bis 2026 zu einem Arbeitspreis von 6,4 Cent. Weitere Angebote konnte die Gemeinde nicht vorlegen.

In Anbetracht der aktuellen Marktsituation wird die intensive Beobachtung des Energiemarkts weiterhin empfohlen und die Einholung von Vergleichsangeboten.

Der Ankauf des Heizöls für den Kindergarten erfolgt direkt durch den Kindergartenbetreiber. Für das vermietete Arztgebäude wird von der Gemeinde jährlich Heizöl angekauft, 2024 verausgabte die Gemeinde hierfür 3.554 Euro. Die Gemeinde führte keinen Preisvergleich durch Einholung mehrerer Preisangebote durch.

Ein Vergleich der Angebote von den Öl- sowie den Gaslieferanten sollte von der Gemeinde vorgenommen werden.

Die Hackschnitzelanlage der Gemeinde befindet sich im Gemeindeamt und beheizt zugleich das benachbarte Musikheim. Der Musikverein leistete hierfür einen Kostenersatz von durchschnittlich

⁷ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

1.011 Euro pro Jahr. Die Auszahlungen für die Hackschnitzel sind nicht am Ansatz Gemeindeamt verbucht, sondern befinden sich unter dem Ansatz Waldbesitz (842). Dort waren im Prüfungszeitraum Netto-Auszahlungen zwischen 4.831 Euro und 6.679 Euro zu verzeichnen, die überwiegend auf Bauhof-Vergütungen zurückzuführen sind.

Um der Kostenwahrheit zu entsprechen, sollten die Kosten für die Hackschnitzel möglichst genau ermittelt und dem Ansatz 010 (Gemeindeamt) und Ansatz 321 (Musikheim) angelastet werden.

Versicherungen

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von 20.294 Euro auf 26.260 Euro erhöht. Die Erhöhung zu 2024 ist insbesondere auf den Anstieg der Auszahlungen für die Versicherungen der Freiwilligen Feuerwehren von 1.481 Euro auf 3.243 Euro sowie im Bereich Zentralamt von 5.315 Euro auf 8.182 Euro zurückzuführen.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2024 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (31 % oder 8.182 Euro),
- des Bauhofs (17 % oder 4.489 Euro),
- der Volksschule (14 % oder 3.628 Euro),
- der Feuerwehren (12 % oder 3.243 Euro).

In den letzten 5 Jahren erfolgte keine Versicherungsanalyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater.

Die Versicherungsverträge sollten regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater überprüft werden.

Kontierung Ansatz 771 Tourismus

Auf dem Ansatz Tourismus erfolgte auch die Verbuchung der Aus- und Einzahlungen betreffend die Badeplätze Zelleraufsatz und Dexelbach (wie beispielsweise Pachtzins für Badestege, WC Reinigung, Einzahlungen aus Parkgebühren).

Die Gebarung der jeweiligen Badeplätze sollte vollständig unter Ansatz 835 mittels Unterkonten dargestellt werden.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2022 bis 2024 jährlich zwischen 6 und 8 Sitzungen abgehalten.

Der Gemeindevorstand trat im Prüfungszeitraum jährlich zu 5 bis 8 Sitzungen zusammen, die Gemeinde hielt das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall ein.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen.

2022: 3 Sitzungen

2023: 2 Sitzungen

2024: 2 Sitzungen

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestanfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Es erfolgte die Prüfung des Rechnungsabschlusses und dessen Kontrolle. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben und die Verrechnung von Feuerwehrleistungen zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Führung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums⁸.

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen.

⁸ Siehe auch die Vorschriften der Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019.

Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2022 bis 2024 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt 3.200.919 Euro.

Die größten Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Feuerwehrzeughaus Neubau (2.016.762 Euro)
- Straßensanierungsprogramm 2021 - 2025 (397.200 Euro)
- Güterweg- Instandsetzungsprogramm (230.838 Euro)
- Kanalerweiterung Kapellenweg Zeughaus (156.928 Euro)
- Wasserversorgungsanlage Sonderanlage (85.036 Euro)
- Sanierung Aufbahrungshalle (80.506 Euro)
- Tennisclub Nußdorf Tennisplätze Sanierung (57.200 Euro)

Der für den Zeitraum 2022 bis 2024 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei der investiven Gebarung von insgesamt 2.110.815 Euro gegenüber.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 54 %.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (zum Voranschlag 2025) sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen für die investive Gebarung von insgesamt 1.413.200 Euro vorgesehen. Die gegenüber stehenden Einzahlungen belaufen sich insgesamt auf 971.100 Euro.

Die am 11. März 2025 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beinhaltet folgende Projekte:

- Neubau Feuerwehrhaus Nußdorf am Attersee
- Güterwege Instandsetzungsprogramm
- Nußdorferbach - Sanierung Unterlauf
- Straßensanierungsprogramm 2021 – 2025
- Straßensanierungsprogramm 2026 – 2030
- Sanierung der Volksschule Nußdorf am Attersee Teil 2 (Turnsaal)

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Neubau Feuerwehrgebäude FF Nußdorf am Attersee

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 13. April 2021 über den Verkauf des alten Feuerwehr-Zeughauses durch die Gemeinde erfolgte der Start für die Schaffung des neuen Feuerwehrgebäudes der FF Nußdorf am Attersee am Ortsrand. Dieser Verkauf erfolgte in weiterer Folge im Zuge eines Tauschwegs mittels Vertrags, wo der Käufer des alten Feuerwehrareals im Gegenzug ein passendes Grundstück am Ortsrand an die Gemeinde zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes veräußerte. Die Veräußerung der alten Liegenschaft erfolgte zu einem Schätzpreis von 451.000 Euro, zusätzlich zum neu erworbenen Grundstück bekam die Gemeinde eine Tauschaufzahlung von 221.500 Euro (siehe dazu auch Kapitel Freiwillige Feuerwehr). Diesen Entwurf des Tauschvertrags beschloss die Gemeinde im Mai 2021.

Nach Einleitung des sogenannten Kostendämpfungsverfahrens der zuständigen Behörde, legte die Gemeinde einen Begleiter für den Architektur-Wettbewerb für den Neubau des Feuerwehrgebäudes fest. Eine Ausschreibung für den Wettbewerbsbegleiter und die Beschlussfassung dazu konnte nicht vorgelegt werden.

Für Auftragsvergaben sind grundsätzlich mindestens 3 Angebote einzuholen.

Der Verfahrensbegleiter schrieb den Wettbewerb aus und übernahm die Aufbereitung. Die Gemeinde folgte der Reihung der Architekturvorschläge der Jury des Preisgerichtes und fasste

den Beschluss zur Nominierung des Siegerprojekts und der Vergabe der Architekturleistung an dieses Architekturbüro (Beschluss im Mai 2022).
Im November 2022 vergab der Gemeinderat die Leistungen der Planung, örtlichen Bauaufsicht, die Sonderplanungsleistungen und Koordinationsleistungen Generalplaner an das betreffende Architekturbüro im Gesamtwert von 235.989 Euro.

Im Juli 2023 erfolgte der Beschluss des ersten Finanzierungsplans der Aufsichtsbehörde in Höhe von 2.050.000 Euro

Mit der Sitzung vom August 2023 beschloss der Gemeinderat die Vergabe der Baumeisterarbeiten und Spenglerleistungen. Die Ausschreibung und Angebotsüberprüfung erfolgte durch ein Baumanagementbüro, das in der Architektenleistung enthalten war. Die Zuschläge erteilte die Gemeinde an die Bestbieter.

Die Vergabe der Erdbauarbeiten erfolgte ebenfalls im August 2023 durch den Beschluss des Gemeinderats, jedoch unternahm hier die Gemeinde Nachverhandlungen. Letztlich gab der drittgeriehte Anbieter ein neues Angebot ab, was unter dem Bestbieter lag. Darüber hinaus war dieser Anbieter auch Mitglied des Gemeinderats, bei der Abstimmung enthielt er sich seiner Stimme aus Befangenheit.

Bei der Auftragsvergabe für Erdbauarbeiten handelte es sich nun um das Unternehmen eines Gemeinderatsmitglieds bzw. Fraktionsobmanns. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 26 Bundesvergabegesetz 2018 hin, der die Vermeidung von Interessenkonflikten vorgibt.

Im Zuge der Vergabe von Aufträgen ist § 26 BVergG 2018 zu beachten. Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist auch bei Gemeindeprojekten unausweichlich und hierbei sind geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung von Interessenkonflikten, die u.a. zu Wettbewerbsverzerrungen führen, zu setzen.

Der von der Gemeinde im Juli 2023 beschlossene Finanzierungsplan musste nochmals überarbeitet werden und erhöhte sich von ursprünglich 2.050.000 Euro auf 2.170.000 Euro aufgrund von allgemeinen Kostenerhöhungen.

Der erneut von der Aufsichtsbehörde festgelegte Finanzierungsplan vom Oktober 2023 mit Gesamtausgaben in Höhe von 2.170.000 Euro setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

Eigenmittel der Feuerwehr	100.000
Eigenmittel der Gemeinde	985.000
BZ- Projektfonds	1.085.000
Gesamt	2.170.000

Die Finanzierung des Projekts war ohne Aufnahme eines Darlehens möglich. Für die in Aussicht gestellten BZ-Mittel 2025 in Höhe von 365.000 Euro nahm die Gemeinde ein inneres Darlehen aus der Kanalbau rücklage zur Vorfinanzierung in Anspruch. Dieses Darlehen ist nicht im Nachweis Innere Darlehen des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt.

Der Nachweis Innere Darlehen im Rechnungsabschluss ist stets vollständig zu führen.

Von dem Architektenbüro bzw. Baumanagementbüro erfolgten jeweils auch die Ausschreibungen der diversen Gewerke (wie Elektrotechnik, Installationsarbeiten, Estricharbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Holzboden, Trockenbau, Malerarbeiten, Sonnenschutz, Holzfassade, Fenster, Außenanlage, Brandschutztüren und Innentüren). In der Gemeinderatssitzung im Oktober 2023 erfolgte die Beratung und der Beschluss der vorgeschlagenen Auftragsvergaben.

Die Bautätigkeiten begannen im September 2023, die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im Sommer 2024. Die offizielle Eröffnung wird 2025 stattfinden.

Die Aktivierung im Vermögenshaushalt erfolgt erst 2025, weshalb die Abschreibung des Gebäudes auch erst mit dem Haushaltsjahr 2025 beginnen wird.

Gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 erfolgt die Abschreibung eines Vermögenswertes linear und beginnt mit der Inbetriebnahme des Anlagenguts. Sogar wenn der betriebsbereite Vermögensgegenstand binnen 6 Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf von 6 Monaten zu beginnen.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind ausnahmslos zu beachten.

Aus dem Antrag vom April 2025 auf Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel resultierte eine Endsumme von insgesamt 2.176.805 Euro. Das Projekt war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht abgeschlossen.

Einzelne Informationen sind im jeweiligen Projektakt nicht vollständig dokumentiert worden. Eine lückenlose und umfassende Dokumentation ist von wesentlicher Bedeutung im Zuge der Vergabe und der Projektabwicklung von Vorhaben.

Die Gemeinde sollte auf eine äußerst sorgfältige und lückenlose Dokumentation bei Vergabeprojekten achten.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Nußdorf am Attersee gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 21. August 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Nußdorf am Attersee die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Beer